# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang Hannover, den 26. 1. 2011 Nummer 4

		INH	ALT	
A.	Staatskanzlei Bek. 11. 1. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	70 70	Bek. 12. 1. 2011, Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten  Bek. 12. 1. 2011, Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten	88 88
В.	Ministerium für Inneres und Sport RdErl. 16. 12. 2010, Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei	70 70	<ul> <li>I. Justizministerium</li> <li>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz         RdErl. 10. 12. 2010, Dienstrechtliche Befugnisse und Bewertung von Dienstposten und Arbeitsplätzen</li></ul>	89
	21160  Bek. 7. 1. 2011, Anerkennung der Rotkreuz-Stiftung	71 71	Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Bek. 17. 1. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinden Escherode und Nieste (Kirchen-	
	Bek. 18. 1. 2011, Durchführung des Gemeindefinanzre- formgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Ein- kommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2010)	71	kreis Münden)	89 89
C.	Finanzministerium RdErl. 13. 12. 2010, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR) 64100	71	Bek. 18. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Technische Sicherung der Bahnübergänge Grüner Jäger/Waldstraße und Bürgermeister-Precht-Straße, Gemeinde Hassel)	89
	RdErl. 14. 12. 2010, Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)	80	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
	RdErl. 15. 12. 2010, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011	80	Bek. 22. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG; Umbau der Wehranlage vom Unterwasserbecken der Odertalsperre (Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim)	90
	Bek. 10. 1. 2011, Satzungsänderung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes	81	Bek. 26. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG; Erweiterung der Sickerwasserreinigungsanlage Werk Tanne um ein Pufferbecken (IVG Management GmbH & Co.	
D.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Liebenau IX-Objekt Clausthal-KG)	90
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		der Region Hannover	90
F.	Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 12. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wümmegrund GmbH & Co. KG, Otter)	90
Н.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Berichtigung	91
	RdErl. 22. 12. 2010, Naturwaldbetreuung im Rahmen des	0.4	Stellenausschreibung	91
	LÖWE-Programms	81	Neuerscheinung	91

#### A. Staatskanzlei

#### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

#### Bek. d. StK v. 11. 1. 2011 - 203-11700-6 SYR -

Der Konsularbezirk des Leiters der honorarkonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Syrien in Hamburg, Herrn Hani Nasri, ist verkleinert worden. Das Herrn Hani Nasri am 10. 3. 1992 erteilte Exequatur wird mit Ablauf des 27. 12. 2010 hinsichtlich des Konsularbezirks wie folgt geändert:

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Hamburg bleibt unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 70

#### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

#### Bek. d. StK v. 11. 1. 2011 - 203-11700-6 SYR -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Syrien in Bremen ernannten Herrn Dipl.-Ing. Chawkat Takla am 28. 12. 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk des vormals für die Länder Bremen und Sachsen zuständigen Honorarkonsuls der Arabischen Republik Syrien in Hamburg, Herrn Hani Nasri, wird auf die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein hin verkleinert.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen und Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Anne-Conway-Straße 5 28359 Bremen

Tel.: 0421 17581-68 Fax: 0421 17581-66 E-Mail: konsulat@takla.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr.

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 70

#### B. Ministerium für Inneres und Sport

Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei

RdErl. d. MI v. 16. 12. 2010 — P 25.21-03500/01 —

#### - VORIS 20444 -

Bezug: a) RdErl. d. MI v. 21. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 303)

VORIS 20444 —
 b) RdErl. d. MF v. 16. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 225), zuletzt geändert durch RdErl. d. MF v. 20. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 404,

460) — VORIS 20444 -

c) RdErl. d. MF v. 19. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1043) - VORIS 20444 -

#### 1. Inlandsdienstreisen

1.1 Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen der Polizeibeschäftigten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erteilt die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Behörde der niedersächsischen Landespolizei.

Bei einer pauschalen Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen muss durch Präzisierung im Wortlaut die Wahrung des Maßstabes sichergestellt werden.

- 1.2 Die nachfolgend genannten Personen erhalten hiermit eine allgemeine Genehmigung, erforderliche Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von bis zu sieben Tagen durchzuführen:
- a) Präsidentin oder Präsident des Landeskriminalamtes,

- b) Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und der Zentralen Polizeidirektion,
- Direktorin oder Direktor der Polizeiakademie Niedersach-

#### 2. Auslandsdienstreisen

- 2.1 Die im Bezugserlass zu b geregelten Zuständigkeiten sind zu beachten.
- 2.2 In Ausführung des Abschnitts III Nr. 1 Abs. 4 Buchst. a und c des Bezugserlasses zu b wird hiermit eine allgemeine Genehmigung für die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Osnabrück für Auslandsdienstreisen erteilt, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den benachbarten Niederlanden dienstlich erforderlich sind. Dies gilt auch, soweit solche Auslandsdienstreisen repräsentative Belange berühren.
- 2.3 Auslandsdienstreisen von Beschäftigten der Polizei im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Einsatz von Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Informantinnen oder Informanten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des MI. In Eilfällen kann die Genehmigung durch die Behördenleitung oder deren Vertretung erteilt werden.
- 2.4 Über andere als in Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Buchst. b genannte Auslandsdienstreisen im Rahmen der internationalen justiziellen und polizeilichen Rechtshilfe in Strafsachen soll das MI möglichst vor Reiseantritt nachrichtlich informiert werden.

#### 3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Die Befugnis nach Nummer 1.1 kann auf andere Personen übertragen werden, soweit hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis vorliegt.
- Die Befugnis nach Nummer 2.1 kann auf die Vertretung der Behördenleitung oder auf andere Personen auf Abteilungsleitungsebene und bei den Polizeidirektionen, soweit hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht, auf andere Personen auf Dezernatsleitungsebene übertragen werden.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen

Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 70

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 6. 1. 2011 - 34-23031/4 -

#### - VORIS 21160 -

**Bezug**: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 3. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 564) - VORIS 21160 -

Die Liste der ÖbVI (Anlage 2 des Bezugserlasses) wird wie folgt geändert:

- 1. Die lfd. Nummern 110 (Thiemens, Ihno) und 134 (Doms, Klaus-Peter) werden gestrichen.
- 2. Es wird die folgende lfd. Nummer 227 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
.,227	Iankowski. Marco	Hildesheim".

An das

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Andere behördliche Vermessungsstellen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 70

#### Anerkennung der Rotkreuz-Stiftung

#### Bek. d. MI v. 7. 1. 2011 - 41.22-11741/R 36 -

Mit Schreiben vom 7. 1. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 3. 1. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Rotkreuz-Stiftung Hameln mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie des Wohlfahrtswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Rotkreuz-Stiftung Hameln Zentralstraße 1 31785 Hameln.

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 71

#### Anerkennung der "Wolpers Stiftung-Liebfrauen **Bad Harzburg**"

#### Bek. d. MI v. 11. 1. 2011 - RV BS 2.07-11741/2-61 -

Mit Schreiben vom 20. 10. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die "Wolpers Stiftung-Liebfrauen Bad Harzburg" mit Sitz in Bad Harzburg aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 9. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt, und zwar mit aufgeschobener Wirkung zum Tag der Veröffentlichung der Stiftungssatzung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, die am 21. 12. 2010 erfolgte. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim erfolgte am 6. 10. 2010.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von kirchlichen, mildtätigen und folgenden gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen Bad Harzburg: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, der Kultur und von Familie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wolpers Stiftung-Liebfrauen Bad Harzburg Liebfrauenstraße 9 38667 Bad Harzburg.

Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 71

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2010)

#### Bek. d. MI v. 18. 1. 2011 - 33.23-05601/4-3 -

Für das Haushaltsjahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer - einschließlich eines Restes aus dem Haushaltsjahr 2009 -

2 047 876 213.50 EUR.

Zu den Zahlungsterminen 1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2010 wurden insgesamt gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2011 eine Überzahlung von ergibt.

2 073 580 869,00 EUR

25 704 655,50 EUR

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge ist ein Betrag von zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2 047 874 679,00 EUR

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2010 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31, 12, 2010, d.h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 71

#### C. Finanzministerium

#### Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)

#### RdErl. d. MF v. 13. 12. 2010 — 11-040 31 —

#### - VORIS 64100 -

**Bezug:** a) RdErl. v. 7. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 40) - VORIS 64100 -

- b) Gem. RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 871) VORIS 20411 01 00 00 034 —
- c) RdErl. v. 1, 7, 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 9, 2, 2010 (Nds. MBl. S. 242) VORIS 64100 —
- d) RdErl. v. 29. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1001), geändert durch RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 142) VORIS 64100 —
- e) RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1139) VORIS 20441 —
- VORIS 20441 —

  J. RdErl. v. 7, 12, 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 37)

   VORIS 64100 —

  g) Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 4, 2, 2009

  (Nds. MBl. S. 212), geändert durch Gem. RdErl. v. 19, 11, 2010 (Nds. MBl. S. 1143)

   VORIS 72080 —
- h) RdErl. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66) VORIS 64100 —

#### Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeine Hinweise
- 2. Verteilung der Haushaltsmittel
- 3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- 4. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- 5. Mittelkontrolle
- 6. Freigaben
- 7. Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben
- 8. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- 9. Außerplanmäßige Einnahmetitel
- 10. Außerplanmäßige Ausgabetitel
- 11. Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben
- 12. Haushaltstechnische Verrechnungen
- 13. Personalausgaben
- 14. Mehrarbeitsvergütungen usw.
- 15. Aushilfskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 d SGB II

- 16. Reisekosten
- 17. Kraftfahrdienst
- 18. Zuwendungen
- 19. Erhebung von Einnahmen
- 20. Erstattungen
- 21. Ausgabeabsetzungen von Erstattungen
- 22. Kleinbeträge
- 23. Neue Steuerungsinstrumente
- 24. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten aus dem Vorjahr
- 25. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- 26. Beauftragte für den Haushalt
- 27. Schlussbestimmungen

#### 1. Allgemeine Hinweise

Die Haushaltsführung richtet sich insbesondere nach dem HGrG, der LHO, den VV zur LHO, dem HG einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Richtlinie.

Darüber hinaus sind die geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen über den Einsatz eines Haushaltswirtschaftssystems (HWS) zu beachten.

Nachfolgende Regelungen gelten auch für Sondervermögen des Landes. Soweit für Landesbetriebe keine Spezialregelungen bestehen, sind diese Vorschriften analog anzuwenden.

#### 2. Verteilung der Haushaltsmittel

2.1 Nach Feststellung des Haushaltsplans durch das HG übersendet das MF den obersten Landesbehörden je einen beglaubigten Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans. Die beglaubigten Ausfertigungen der Einzelpläne sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

#### 2.1.1 Verteilung durch das MF

Nach Einrichtung der Basis-Parameter für das neue Jahr durch den LSKN (Mitte Dezember des Vorjahres) werden die Stammdaten (Titelbestand mit Zweckbestimmungen, Funktionen, besondere Kennzeichnungen, Mittelkontrollschalter etc.) vom Haushaltsplanungssystem (HPS) an das Haushaltsführungssystem (HFS) und Haushaltsvollzugssystem (HVS) übergeben.

Die Übergabe der Haushaltsvermerke und der gesetzlichen Deckungs- und Korrespondenzkreise (DK/KK) erfolgt nach dem Jahreswechsel.

Anschließend werden die Haushaltsansätze vom HPS auf die - nur vom MF - Mittel bewirtschaftende Stelle (mbSt) "000000" im HFS übergeben.

Nach Übersendung der beglaubigten Einzelpläne werden die Haushaltsmittel vom MF auf die Beauftragten für den Haushalt (BfdH) — Ebene der Ressorts (mbSt "000010") — verteilt.

Das Verfahren gilt auch für Nachträge zum Haushaltsplan.

2.1.2 Verteilung durch oberste Landesbehörden

Oberste Landesbehörden verteilen ihre Haushaltsmittel, die sie nicht selbst bewirtschaften, im HFS/HVS auf andere oberste Landesbehörden oder auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

Von den obersten Landesbehörden schriftlich erteilte Bewirtschaftungsermächtigungen sind für die nachgeordneten Dienststellen verbindlich.

2.1.3 Verteilung durch nachgeordnete Dienststellen

Nachgeordnete Dienststellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen (VE), Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellen verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, im HVS auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen.

Die schriftlich verfügten Bewirtschaftungsermächtigungen sind für die bewirtschaftenden Dienststellen verbindlich.

Die umgehende Mittelverteilung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Bewirtschaftung.

2.2 Die technische Haushaltsmittelverteilung muss der schriftlichen Mittelverteilung entsprechen. In ein bei Bedarf abwandelbares, jedoch übersichtlich zu gestaltendes Schema sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Kapitel: .. ..

Titel	Betrag der Zuweisung	Betrag der Zurückziehung	Insgesamt zugewiesene Haushaltsmittel
	EUR	EUR	EUR.

2.3 Anordnende Dienststelle für Personalausgaben, die von der OFD — Abteilung Bezüge und Versorgung (OFD LBV) — berechnet und zahlbar gemacht werden, ist ausschließlich die OFD LBV. Bewirtschaftende Dienststellen, die keine anordnenden Dienststellen sind, erhalten einen lesenden Zugriff auf die entsprechenden Konten.

2.4 Oberste Landesbehörden dürfen die durch Gesetz oder Haushaltsplan gesperrten Haushaltsmittel für Ausgaben — einschließlich Beschäftigungsvolumen und Stellen — nicht verteilen (§ 36 LHO).

Im Fall haushaltswirtschaftlicher Sperren nach § 41 LHO haben die obersten Landesbehörden die entsprechenden Haushaltsmittel zurückzuziehen bzw. zu sperren.

#### 3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Bei der Mittelbewirtschaftung sind insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Bei der Beurteilung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen und zu dokumentieren.

Die Ausgabeansätze einschließlich Beschäftigungsvolumen und Stellen sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern — soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) — die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben zur Erfüllung einer Aufgabe geleistet werden dürfen.

- 3.1 Haushaltsrechtliche Ermächtigungen (z. B. der LHO, des HG oder dieser Richtlinie) gelten auch für nachgeordnete Behörden. Damit soll die Eigenverantwortung gestärkt und den Mittel bewirtschaftenden Dienststellen eine flexible Haushaltsführung ermöglicht werden. Soll in Einzelfällen davon abgewichen werden, ist dies in den Kassenanschlägen oder besonderen Verfügungen anzugeben.
- 3.2 Bis zur Übermittlung der beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne durch das MF bzw. bis zur Verteilung auf die nachgeordneten Dienststellen durch oberste Landesbehörden (§ 34 LHO) sind die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung analog anzuwenden.
- 3.3 Werden Titel zur Bewirtschaftung zugewiesen, die von der Haushaltsmittelüberwachung (Mittelkontrolle; vgl. Nummer 5) ausgenommen sind, darf kein Betrag angegeben werden.
- 3.4 Die Ressorts haben dafür Sorge zu tragen, dass überoder außerplanmäßige Mittel und VE gemäß den §§ 37 und 38 LHO sowie gemäß § 50 LHO umgesetzte Beträge im HFS auf die oberste Ressortebene (mbSt "000010") oder ggf. direkt durch Überschreiben der vorgeblendeten mbSt auf eine nachgeordnete mbSt gebucht werden.
- 3.5 Abweichend von den VV zu § 34 LHO wird zugelassen, dass oberste Landesbehörden im Rahmen der Verteilung veranschlagter Einnahmen, Ausgaben und VE den Buchungsschlüssel M91 ("Sonstige Zu- und Abgänge") nutzen, um im Rahmen von bereichsübergreifenden Deckungskreisen Umschichtungen vornehmen zu können. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:
- 3.5.1 Die Freischaltung ist mit Begründung unter Angabe der Haushaltsstellen und der Bereiche beim MF zu beantragen.
- 3.5.2 Zu- und Abgänge müssen sich im Saldo ausgleichen.

- 3.5.3 Eine Umschichtung innerhalb eines Bereichs zwischen zwei verschiedenen Titeln wird im Einzelfall nur zugelassen, wenn der entsprechende Deckungskreis technisch nicht rechenbar ist.
- 3.5.4 Umschichtungen innerhalb von Titelgruppen sind ausdrücklich untersagt.
- 3.5.5 Bei einzelplanübergreifenden Umschichtungen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe-Mittel (GA-Mittel) ist die Gegenbuchung von der oder dem BfdH des empfangenden Einzelplans formlos zu bestätigen.

Die erfolgten Buchungen sind dem MF mitzuteilen; der Buchungsschlüssel wird anschließend wieder gesperrt.

3.6 Sind im Haushaltsplan Deckungs- oder Korrespondenzkreise durch \*\*\*-Haushaltsvermerke (HV) oder durch verbindliche Erläuterungen ausgebracht worden, ohne diese technisch im HPS abzubilden, dürfen im HVS dem Inhalt des HV entsprechende sog. "Ressortdeckungs- bzw. -korrespondenzkreise" eingerichtet werden, damit die Mittelkontrolle genutzt werden kann.

Im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung ist zu prüfen, ob diese HV entsprechend im HPS eingegeben werden können

- 3.7 Die Umsetzung von Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen gemäß § 50 LHO ist von den obersten Landesbehörden formlos beim MF zu beantragen. Die daraus resultierende Mittelumsetzung ist über das HFS vorzunehmen. Die Einwilligung bzw. der Bescheid des MF wird von den Spiegelreferaten in Durchschrift zusammen mit der Veränderungsanzeige zu Beschäftigungsvolumen/Budget/Stellen intern an das für die Datenpflege in "Puma" zuständige Referat übersandt.
- 3.8 Bei Kfz-Beschaffungen ist unter Beachtung des § 7 LHO Leasing als Beschaffungsform zu prüfen. Die jeweils wirtschaftlichere Beschaffungsform (Kauf/Leasing) ist zu wählen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 3.9 Ausgaben dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden. Dieser Grundsatz ist auch bei der Gestaltung von Verträgen oder Vereinbarungen sowie beispielsweise bei der Erstellung von Zuwendungsbescheiden zu beachten.
- 3.10 Bei der Bildung von Haushaltsresten und für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen sind ergänzende Hinweise des MF zu beachten.
- 3.11 Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 55 LHO).

Gemäß den VV zu § 55 LHO sind die Vergabevorschriften zu beachten.

Folgende Rechtsvorschriften sind anzuwenden:

- oberhalb der EU-Schwellenwerte: Bundesvergaberecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB, 4. Teil]),
   Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO) und Vergabeordnungen (VOB/A Abschnitt 2, VOL/A Abschnitt 2, VOF),
- unterhalb der EU-Schwellenwerte für Bauaufträge: LVergabeG (siehe dortiger Abschnitt E),
- unterhalb der EU-Schwellenwerte für Lieferungen und Leistungen: VOL/A — Abschnitt 1.

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften (z. B. EU-Schwellenwerte, "Wertgrenzenerlass" — siehe Bezugserlass zu g) sowie der Leitfaden Vergaberecht sind auf der Internetseite des MW unter www.mw.niedersachsen.de, Pfad: Themen>Mittelstand>Dienstleistungen>Öffentliches Auftragswesen), veröffentlicht.

Da insbesondere der Arbeitsbereich der Auftragsvergaben als korruptionsgefährdet anzusehen ist, sind die Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie (siehe Bezugserlass zu h), welche für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe gelten, zu beachten.

3.12 Bei der Vergabe, der Vertragsgestaltung und der Abnahme von Sachverständigenleistungen ist sicherzustellen,

dass die Bestimmungen der LHO, die Vergabevorschriften sowie die Grundsätze für Gutachten- und Beraterverträge gemäß der Anlage zu VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO beachtet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sachverständigenleistungen nur in Auftrag gegeben werden dürfen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Landes zwingend erforderlich sind, der Einsatz von eigenem Personal hierfür nicht möglich ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch hier strikt zu beachten.

#### 4. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ausgaben gelten folgende Einschränkungen:

- 4.1 Einnahmen verstärken über einen Korrespondenzvermerk nur den Ausgabeansatz des Titels (bzw. der Titelgruppe oder des Kapitels), bei dem er ausgebracht ist. Eine Weiterleitung der Einnahmen in einen (weiteren) Deckungskreis ist unzulässig.
- 4.2 Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) geleistet werden.

Ausgenommen davon sind Drittmittel, die aus einem öffentlichen Haushalt gezahlt werden. Hier darf die Ausgabe bereits vor Eingang der Ist-Einnahme geleistet werden, wenn

- 4.2.1 eine Verpflichtung zur Zahlung besteht,
- 4.2.2 eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung die vorzeitige Zahlung gebietet,
- 4.2.3 der Drittmittelgeber durch entsprechenden Anerkennungsbescheid die Kostenerstattung bereits rechtsverbindlich zugesagt hat oder
- 4.2.4 der Drittmittelgeber die Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstatten muss.

Um das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, ist im Stammdatenbereich des Korrespondenzkreises die Einstellung "Anordnung zählt als Einnahme" vorzunehmen.

Geht die Einnahme nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr ein, ist in der Haushaltsrechnung ein Einnahmerest nachzuweisen. Soweit diese Einnahmen in folgenden Haushaltsjahren eingehen, dürfen sie nicht noch einmal zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Bei der Berechnung der Ausgabeermächtigung für das laufende Haushaltsjahr sind Einnahmereste aus dem Vorjahr einnahmemindernd zu berücksichtigen (Verbot der Doppelverausgabung).

Drittmittel in diesem Sinne sind u. a. auch Mittel der EU, der Deutschen Forschungsgesellschaft und der Volkswagen-Stiftung.

Sind für denselben Förderbereich sowohl Landesmittel als auch Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen (z. B. Toto-/ Lottomittel) veranschlagt, so dürfen Landesmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen der Zulässigkeit voll verfügt wurde.

4.3 Ausgaben, die ausschließlich zur Deckung von VE veranschlagt sind, dürfen nur geleistet werden, soweit diese VE gemäß § 38 Abs. 2 LHO in den Vorjahren freigegeben worden ist und Verpflichtungen hieraus eingegangen worden sind, die im laufenden Haushaltsjahr zu erfüllen sind.

Wurde im Vorjahr keine Verpflichtung eingegangen, obwohl die Freigabe nach § 38 Abs. 2 LHO vorgelegen hat, darf über die Barmittel für denselben Zweck verfügt werden. Liegt die Freigabe nicht vor, sind die Barmittel gesperrt.

4.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur geleistet werden, soweit dies zur Bindung freigegebener Mittel Dritter erforderlich ist. Als gemeinsame Finanzierungen sind neben Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b GG alle Aufgaben anzusehen, an deren Finanzierung sich — neben dem Land — Dritte beteiligen. Auf die Bezeichnung der Finanzierungsbeteiligung (z. B. Komplementärmittel) kommt es dabei nicht an.

Verringert der Dritte seine Mittel, sind die Landesmittel im selben Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabeermächtigungen sind gesperrt.

4.5 Eine "Maßnahme von finanzieller Bedeutung" nach  $\S$  40 Abs. 1 LHO liegt vor, wenn die finanziellen Auswirkungen mehr als 250 000 EUR pro Jahr betragen.

Über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen) an Landesbedienstete sowie Fälle der VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO bedürfen stets der Einwilligung des MF.

Die Vorschriften des § 37 LHO bleiben unberührt.

- 4.6 Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RLBau in landeseigenen Liegenschaften sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird.
- 4.7 Bei Maßnahmen der Landesverwaltung, die darauf abzielen, Vermögenswerte des Landes i. S. des § 64 LHO durch gesetzliche oder vertragliche Regelung an Dritte zu übertragen, ist die Liegenschaftsverwaltung der OFD bereits in der Planungsphase zu beteiligen.
- 4.8 Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es im Rahmen des umfassenden parlamentarischen Informationsrechts für geboten, für die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und vom Land ganz oder überwiegend finanziert werden, die Unterrichtung des LT vorzusehen. Gleiches soll für wesentliche finanzielle Transaktionen oder Garantien zugunsten dieser Einrichtungen gelten.

Orientiert an den Vorgaben des § 40 LHO ist dem unterjährigen Informationsbedürfnis des Parlaments dadurch Rechnung zu tragen, dass durch das für die Aufsicht über die juristische Person des öffentlichen Rechts zuständige Ministerium im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über vorstehend benannte Vorgänge eine zeitnahe Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sichergestellt wird.

4.9 Die im Kapitel 13 02 Titel 529 14 zentral veranschlagten personengebundenen Verfügungsmittel sind bei dem im jeweiligen Kapitel ausgebrachten Leertitel zu verausgaben. Die Ermächtigung zur Umsetzung und die Aufteilung des Ansatzes ist in den Erläuterungen zu 13 02 - 529 14 abgedruckt. Die technische Umsetzung der Mittel im HFS wird analog zu  $\S$  50 LHO durchgeführt. Hierfür ist dem MF bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Haushaltsstelle und die mbSt, auf die umgesetzt werden soll, mitzuteilen.

Eine anschließende Bestätigung der aufnehmenden Ressorts im HFS ist hierbei nicht erforderlich.

#### 5. Mittelkontrolle

5.1 Die Bewirtschaftung der Mittel im HVS/HFS hat grundsätzlich mit eingeschalteter Mittelkontrolle "auf Abweisung" zu erfolgen.

Die Mittelkontrolle ersetzt nicht die Verantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

- 5.2 In besonderen Ausnahmefällen kann das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel oder für die Dienststelle auf "ohne Kontrolle mit Anzeige" formlos mit Begründung auf dem Dienstweg beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.
- 5.3 Während der vorläufigen Haushaltsführung findet keine Mittelkontrolle statt.

#### 6. Freigaben

- $6.1\,$  Ergänzend zu Nummer 4 werden gemäß § 34 Abs. 4 LHO folgende Freigaben erteilt:
- 6.1.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen bis zur Höhe des Ansatzes geleistet werden, sofern für denselben Zweck in einem der drei zurückliegenden Jahre Ausgaben veranschlagt waren oder die Mittel zur Abdeckung einer VE benötigt werden. Nummer 4.2 ist zu beachten.

- 6.1.2 Soweit Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 mit anderen Ausgaben deckungsfähig sind, gilt die Einwilligung gemäß § 34 Abs. 4 LHO über die Nummer 6.1.1 hinaus als erteilt, wenn
  - 6.1.2.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 oder aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze,
  - 6.1.2.2 Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5, 6 und 9 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 7 und 8 geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze, höchstens jedoch bis zu 250 000 EUR.
- 6.2 Die Einwilligung gilt außerdem in den Fällen als erteilt, in denen Darlehen aufgrund einer dem Grunde und der Höhe nach feststehenden gesetzlichen Verpflichtung aus Mitteln der Hauptgruppe 8 zur Verfügung gestellt werden sollen.
- 6.3 Gemäß § 38 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung zur Inanspruchnahme von VE erteilt, sofern der im Haushaltsplan ausgebrachte Betrag 1 000 000 EUR nicht übersteigt.
- 6.4~ Bei der Haushaltsstelle 13~02~— 422~12 (Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete) dürfen Ausgaben bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs geleistet werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen. Eine spezielle Mittelzuweisung im HVS erfolgt nicht, da bei dem o. g. Titel die Mittelkontrolle ausgeschaltet wird.

### 7. Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben

Gemäß § 37 LHO wird hiermit unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO für folgende Fälle allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu leisten:

- 7.1 Bei einer Überschreitung des Ansatzes bis zu 100 EUR je Titel; bei Deckungskreisen gilt dieser Betrag für den gesamten Deckungskreis.
- 7.2 Bei Zahlungen für bereits vorhandenes Personal bei folgenden Titeln:
  - 7.2.1 der Obergruppen 42 und 43, soweit die Zahlungen unmittelbar durch besoldungs- oder versorgungsrechtliche sowie tarifvertragliche Neuregelungen (einschließlich Erhöhung von Anwärterbezügen) bedingt sind; dieses gilt nicht für Ausgaben in Titelgruppen,
  - 7.2.2 der Gruppe 427, soweit für Praktikantinnen und Praktikanten Mehrausgaben aufgrund tarifvertraglicher Beschäftigungsentgelte, abweichender Hebesätze oder etwaiger Nachentrichtung höherer Pflichtbeiträge in der Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung entstehen.
  - 7.2.3 der Gruppen 441, 443, 446 und im Kapitel 06 08 die Titel 685 05 und 685 08,
  - 7.2.4 der Gruppe 863, soweit es sich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten gemäß der zunächst weiterhin anzuwendenden VV zu § 87 NBG in der bis zum 31. 3. 2009 geltenden Fassung (siehe Bezugserlass zu b) handelt. Die Rückflüsse sind bei einem Titel der Gruppe 182 (Rückflüsse aus Darlehen an Landesbedienstete für Rechtsschutz) im jeweiligen Kapitel zu vereinnahmen.
- 7.3 Bei den Titeln 427 39 bzw. 682 39 für die Beschäftigung von Ersatzkräften während der Zeit des Mutterschutzes von Landesbediensteten. Dieses gilt nicht für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen und Personal in Titelgruppen.

- 7.4 Bei den Titeln der Gruppe 453, soweit die Zusage von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen zwingend notwendig ist.
- 7.5 Bei Titel 459 10 in den Kapiteln 11 16 bis 11 18 (Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte), bei Titel 681 11 in den Kapiteln 11 16 bis 11 21 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen) sowie bei den Titeln der Gruppe 532. Zu erwartende Haushaltsüberschreitungen von mehr als 250 000 EUR sind dem MF von den obersten Landesbehörden vorab mitzuteilen.
- 7.6 Beim Titel 546 02 (Entschädigungen und Ersatzleistungen an Dritte) und bei Titeln der Gruppe 681 für Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte bis zur Höhe von 5 000 EUR im Einzelfall.
- 7.7 Bei den Titeln 546 05, 812 05 und 682 09 (Zuführungen an Landesbetriebe für Ausgaben zum Ausgleich bei Inanspruchnahme in Schadensfällen) zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind, bis zu 50 000 EUR, außerhalb des Kapitels 06 04 und des Einzelplans 20.
- 7.8 Außerplanmäßige Titel, die aus haushaltssystematischen Gründen in Deckungskreisen eingerichtet und nicht zusätzlich dotiert werden, sofern die Mehrausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet werden. Für die Einrichtung solcher Titel gilt Nummer 10 entsprechend.
- 7.9 Bei außerplanmäßig zufließenden zweckgebundenen Einnahmen kann neben dem Einnahmetitel ein entsprechender Ausgabetitel mit einem außerplanmäßigen Korrespondenzvermerk eingerichtet werden, damit diese Einnahmen zweckentsprechend verausgabt werden können (siehe Nummern 9 und 10).
- 7.10 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 98 dürfen geleistet werden, soweit bei einem Titel der Obergruppe 38 entsprechende Einnahmen eingehen und kein Korrespondenzvermerk zu einem anderen Ausgabetitel besteht (siehe Nummer 12).

Sie sind nach der Erfassung eines über- oder außerplanmäßigen Antrags im HFS formlos auf dem Dienstweg beim MF zu beantragen; ein Ausschalten der Mittelkontrolle ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Entsprechender Mehrbedarf ist bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für Titel der Gruppe 682, soweit der jeweilige Landesbetrieb entsprechend höhere Abführungen an den Einzelplan 13 vornimmt.

Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann in diesen Fällen abgesehen werden.

Für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach den vorstehenden allgemeinen Einwilligungen sind die entsprechenden Mittel von den obersten Landesbehörden grundsätzlich im HFS zu erfassen, sodass die Bewirtschaftung mit der Mittelkontrolle erfolgen kann.

Eine manuelle technische Bewilligung im HFS seitens des MF ist nur für die Nummern 7.1, 7.2.1, 7.2.2, 7.6 und 7.8 notwendig. Da hier die allgemeinen Bewilligungen nicht technisch abzubilden sind, ist im HFS ein Antrag auf überbzw. außerplanmäßige Mittel zu erfassen und in einfacher Ausfertigung an das MF zu senden.

Ein Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf "ohne Kontrolle mit Anzeige" ist nur zulässig, wenn die erforderliche Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen würde.

#### 8. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und VE

Hinsichtlich über- oder außerplanmäßiger Ausgaben und VE ist Folgendes zu beachten:

8.1 Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 37 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen.

In den Anträgen ist zu bestätigen, dass

- 8.1.1 die Ausgabe nicht bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes zurückgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHO),
- 8.1.2 bei der Ermittlung des Mehrbedarfs alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HG, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt worden sind und
- 8.1.3 die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, noch nicht in Auftrag gegeben bzw. noch keine Verpflichtung eingegangen worden ist.
- 8.2 Als Einsparung dürfen nicht herangezogen werden:
- 8.2.1 zwangsläufige Minderausgaben z.B. aufgrund fester Dotationen beim Wegfall der Mittel Dritter,
- 8.2.2 Minderausgaben wegen Verlagerung des Mittelabflusses in Folgejahre,
- 8.2.3 Minderausgaben innerhalb der Deckungskreise nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO sowie der Personalkostenbudgets, weil sie bereits bei der Veranschlagung sowie der Bemessung der globalen Verstärkungsmittel berücksichtigt worden sind,
- 8.2.4 Minderausgaben bei Ausgaberesten,
- 8.2.5 Minderausgaben, soweit sie der Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben dienen,
- 8.2.6 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98.
- 8.3 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen sind zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen.

Um dies zu gewährleisten, ist bei anfechtbaren Urteilen alsbald nach Zustellung zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Sobald feststeht, dass ein Rechtsmittel nicht in Betracht kommt und keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist **sofort** ein Antrag nach § 37 LHO zu stellen.

Unabhängig vom Eingang der Einwilligung des MF ist jedoch Zahlung zu leisten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Bei Urteilen, die keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, ist sofort nach Zustellung des Urteils Zahlung zu leisten. Gleichzeitig sind etwa erforderliche Zustimmungen zu der Haushaltsausgabe zu beantragen. Gegebenenfalls ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf "ohne Kontrolle mit Anzeige" zu beantragen.

8.4 Bereits bei Beantragung über- oder außerplanmäßiger VE ist die Einsparstelle für die Deckung des Mittelabflusses im Folgejahr anzugeben. Ein erneuter formeller Antrag auf überoder außerplanmäßige Ausgaben in den Folgejahren ist dann nicht mehr erforderlich, es ist nur noch die Erfassung und die technische Einwilligung notwendig.

Unter dieses vereinfachte Verfahren fallen auch die Fälle von bereits über- oder außerplanmäßig eingewilligten VE, die z. B. wegen eines verzögerten Vertragsabschlusses im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden können, aber im Folgejahr über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen.

Soweit über- oder außerplanmäßig eingewilligte Ausgaben bis zum Jahresende nicht geleistet wurden, der Bedarf aber im neuen Jahr weiterhin besteht und dieser nicht aus Ansätzen des neuen Haushalts gedeckt werden kann, kann das vorgenannte vereinfachte Verfahren ebenfalls angewandt werden.

8.5 In den Fällen, in denen abweichend von Nummer 8.1.3 die Maßnahme — welche zum Mehrbedarf führt — bereits vor Einwilligung des MF in Auftrag gegeben wurde, kann das MF im Nachhinein von der Überschreitung lediglich Kenntnis nehmen

Um die Bezahlung der eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten und das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, erteilt das MF im HFS eine lediglich technische Einwilligung. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um ein technisches Erfordernis handelt, damit die Zahlung erfolgen kann.

Die Überschreitung ist in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als ungenehmigt nachzuweisen.

Von dem (Nicht-)Einwilligungsschreiben ist eine Durchschrift an den LRH und das MF (Referate 11 und 12.2) zu senden.

- 8.6 Für den formellen Antrag bzw. die formelle Einwilligung sind grundsätzlich die automatisiert erstellten Antrags- und Einwilligungsschreiben des HWS-Verfahrens zu verwenden.
- 8.7 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind mit Rücksicht auf das nur unterjährig geltende Notbewilligungsrecht nicht übertragbar. Die Bildung von Resten ist hier ausgeschlossen.
- 8.8 Nach § 37 Abs. 6 LHO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Titeln grundsätzlich durch Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Folgejahres gegenzufinanzieren. Die Einsparart "Vorgriff" wird bei der Beantragung der über- oder außerplanmäßigen Mittel im HFS deshalb vorgeblendet. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn die Mittel des Folgejahres nicht ausreichen) zulässig und besonders zu begründen. Für das Resteverfahren ab dem Haushaltsjahr 2011 wird das MF vor Beginn des Ressortbearbeitungszeitraums für diese Vorgriffe zentral Restebelege generieren, die den Ressorts dann zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen.

#### 9. Außerplanmäßige Einnahmetitel

Außerplanmäßige Einnahmetitel können von obersten Landesbehörden selbständig im HFS eingerichtet werden und stehen sofort für Buchungen zur Verfügung.

#### 10. Außerplanmäßige Ausgabetitel

Außerplanmäßige Ausgabetitel sowie Korrespondenz- oder Deckungsvermerke, für die eine allgemeine Einwilligung in dieser Richtlinie erteilt worden ist, sind nach der Einrichtung im HFS zusätzlich formlos beim MF zu beantragen. Sie stehen erst nach der technischen Einwilligung des MF für Buchungen zur Verfügung.

Nachgeordnete Dienststellen haben die Einrichtung bei den zuständigen obersten Landesbehörden zu beantragen. Die Zweckbestimmung ist den jeweiligen Mittel bewirtschaftenden Dienststellen bekannt zu geben.

In aufeinander folgenden Jahren dürfen außerplanmäßige Titel nur mit identischer Zweckbestimmung ausgebracht werden.

#### 11. Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist frühzeitig sicherzustellen, dass insbesondere ressortspezifische Globale Minderausgaben erwirtschaftet werden.

- 11.1 Die Heranziehung der Personalkostenbudgets zur Erwirtschaftung der ressortspezifischen Globalen Minderausgaben ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MF.
- 11.2 Globale Minderausgaben dürfen nicht aus Ausgaberesten erwirtschaftet werden.

#### 12. Haushaltstechnische Verrechnungen

Aus der Definition der haushaltstechnischen Verrechnungen in den VV-HNds (siehe Bezugserlass zu c) ergibt sich, dass die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen müssen. Folglich ist zu gewährleisten, dass sich die Obergruppen 38 und 98 ausgleichen und kein unnötiger Geldfluss erfolgt. Das gilt sowohl für Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie für Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben mit zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) als auch für durchlaufende Posten. Um das zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- 12.1 Für haushaltstechnische Verrechnungen ist im Bereich 100 eine Umbuchungsanordnung "U33" zu erstellen.
- 12.2 Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen sonstigen Dienststellen der Landesverwaltung aus landesinternen Dienstleistungen oder Lieferungen

- sind nicht durch Banküberweisung, sondern im Verrechnungswege auszugleichen. Die anfordernden Dienststellen teilen den zahlungspflichtigen Landesbehörden die für die Verrechnung erforderlichen Belegreferenz-Daten der Annahmeanordnung (Bereich/Beleg/Beleg-Nr.) in der Rechnung mit. Die auszahlenden Dienststellen ordnen in diesen Fällen die Zahlung mit Auszahlungsanordnung "A05" und Zahlungsverfahren "VER" an.
- 12.3 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98, die in Deckungskreisen veranschlagt sind, dürfen nicht für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln des Deckungskreises verwendet werden.
- 12.4 Haushaltstechnische Verrechnungen an den EPL 13 sind bis zum 30. September eines jeden Haushaltjahres durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall andere Regelungen getroffen wurden.

#### 13. Personalausgaben

- 13.1 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines Einzelplans die genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 6 Abs. 5 HG genannten Titel für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung (PKB) einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt auch für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.
- 13.2 Schadenersatzleistungen wegen Fürsorgepflichtverletzungen sind aus dem jeweiligen Personaltitel zu zahlen.
- 13.3 In den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG) ist eine Einsparung für das laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen. Das gilt auch für die Beschäftigung von Hilfskräften für besonders betroffene Schwerbehinderte, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose) mit der Maßgabe, dass die Einsparung in jedem Fall außerhalb der Hauptgruppe 4 erfolgen kann. Sofern durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Arbeitgeberhilfen gezahlt werden, vermindert sich der einzusparende Betrag entsprechend.

#### 14. Mehrarbeitsvergütungen usw.

Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieses zwingend geboten ist und Haushaltsmittel dafür veranschlagt oder über- oder außerplanmäßig bereitgestellt sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. an Bedienstete, die Beschäftigungsentgelte, Entschädigungen usw. aus der Gruppe 427 (z. B. Vertretungs- und Aushilfskräfte, katechetische Lehrkräfte) erhalten, sind aus den Titeln 422 06 und 428 06 zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Zeitzuschlägen, die aufgrund angeordneter Überstunden unter Gewährung von Freizeitausgleich zu leisten sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. für aus Titelgruppen vergütetes Personal sind in der Titelgruppe nachzuweisen

#### 15. Aushilfskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 d SGB II

15.1 Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind die Personalkosten bei dem jeweiligen Kapitel aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten.

Der Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers ist bei einem Einnahmetitel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen.

Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit im Haushaltsplan keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Die Leistung unabweisbar notwendiger Ausgaben wird hiermit unter der Voraussetzung zugelassen, dass den Ausgaben in gleicher Höhe Erstattungen gegenüberstehen oder entsprechende Mittel an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans eingespart werden. 15.2 Sofern eine Maßnahme nach § 16 d SGB II (Zusatzjobs bzw. "Ein-Euro-Jobs") bewilligt wurde, sind die Mehraufwandsentschädigungen beim jeweiligen Kapitel bei einem Titel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen und aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten. Die Höhe der Ausgaben darf die der Einnahmen nicht übersteigen. Sofern erforderlich sind die Titel außerplanmäßig einzustellen. Die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt hiermit als erteilt; es wird hierzu auf Nummer 7.8 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Zusatzjobs je Hilfeempfängerin oder Hilfeempfänger grundsätzlich auf 6 Monate befristet ist und die wöchentliche Beschäftigungszeit 30 Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

#### 16. Reisekosten

Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen (Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffung und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und vorrangig bei eintägigen Reisen — soweit möglich und wirtschaftlich — Wahl eines mit Bahn und Bus gut zu erreichenden Geschäftsortes) zu senken. Im Übrigen ist bei Dienstreisen insbesondere Folgendes zu beachten:

- 16.1 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit eher repräsentativem Charakter kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht
- 16.2 Bedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- 16.3 Angeordnete oder genehmigte Reisen zu einer Fortbildungsveranstaltung, die ausschließlich im dienstlichen Interesse liegt, sind Fortbildungsdienstreisen. Liegt die Teilnahme nur teilweise im dienstlichen Interesse, ist die Reise eine Fortbildungsreise, für die eine Reisekostenvergütung nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 BRKG gewährt werden darf. Die Reisekostenvergütungen für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.
- 16.4 Landeseigene Gästezimmer dürfen an Gäste von Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 52 LHO überlassen werden. Die Entgelte für Gästezimmer sind in regelmäßigen Zeitabständen etwa alle zwei Jahre auf Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.
- 16.5 Hat eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender Anspruch auf Erstattungsleistungen auf der Grundlage der eisenbahnrechtlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, so ist sie oder er verpflichtet, das Fahrgastrechte-Formular mit Bestätigungsvermerk (durch das Zugpersonal oder durch Mitarbeiter am DB Service Point) und mit den dazugehörigen Belegen der Reisekosten abrechnenden Stelle auszuhändigen. Entsprechendes gilt für andere Reisende, wenn sie entweder die Fahrkarte durch eine Landesdienststelle erhalten haben oder beabsichtigen, einen Antrag auf Erstattung von Reisekosten beim Land Niedersachsen vorzulegen.

#### 17. Kraftfahrdienst

Beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist zu prüfen,

- ob ein Dienstfahrzeug weiterhin erforderlich ist und
- ob die frei gewordene Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

Gegebenenfalls ist die Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

#### 18. Zuwendungen

18.1 Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Ministerien ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepraxis nicht durch Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe von notwendigen Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit Ministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in das einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

18.2 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.

Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen. Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden — ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden — Hinweis zu ergänzen:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen."

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

- 18.3 Zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes gefördert werden, ist zudem der Bezugserlass zu d zu beachten.
- 18.4 Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geltenden Vergabevorschriften (§ 55 LHO), insbesondere die Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) und sonstige Leistungen (VOL), sind auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen verbindlich. Mit den dort im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs getroffenen Vorgaben wird das in den Zuwendungsvorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen konkretisiert.

Die Bewilligungsbehörden haben stets nach Maßgabe der VV Nr. 8 zu § 44 LHO bei der Feststellung von Vergabeverstößen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist. Die erfolgte Ermessensausübung bedarf der Dokumentation durch Nennung der für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in

dem zu fertigenden Widerrufsbescheid. Wird von der Erteilung eines Widerrufs und/oder der Rückforderung der Zuwendung abgesehen, sind die dafür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung ermittelten Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

18.5 Werden Zuwendungen von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von Rückforderungen, zurückgegeben, sind diese Beträge bei einem Titel der Gruppe 119 zu vereinnahmen. Das gilt auch, wenn die Ausgabeermächtigung, aufgrund derer die Zuwendung geleistet wurde, übertragbar ist.

Abweichend hiervon dürfen zurückgezahlte Zuwendungen (ohne Zinsen) von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit

- 18.5.1 für die Zuwendungen zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen (z. B. Mittel aus der Glücksspielund Spielbankabgabe, Mittel Dritter),
- 18.5.2 die Zuwendungen im Rahmen von gemeinsam finanzierten Aufgaben (z. B. bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Dritte (z. B. Bund) ebenso verfährt oder
- 18.5.3 die Zuwendungen nur deswegen zurückgezahlt werden, weil sie nicht in der Zweimonatsfrist verwendet werden können und später im Rahmen des Zuwendungsabrufs erneut ausgezahlt werden sollen.

Die Ausnahmen gelten auch für die Fälle, in denen die Zuwendungen nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt worden sind, zurückgezahlt werden.

#### 19. Erhebung von Einnahmen

Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen in jeder nur möglichen Weise zu einer schnelleren Erhebung und Einziehung der Forderungen des Landes beitragen.

Die Erhebung umfasst:

- die frühestmögliche Erteilung der Annahmeanordnung,
- das Anfordern der Beträge und
- die Annahme der Einzahlungen einschließlich der Zuordnung im Landeshaushalt bzw. der Buchung auf der dafür vorgesehenen HVS-Buchungsstelle.

Für den Fall der Nichtzahlung erfolgt die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen "Einziehung" (Vollstreckung) nach Maßgabe des in der Annahmeanordnung erfassten Mahnschlüssels.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- 19.1 Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und auszuschöpfen, z. B. durch
  - Anpassung der Gebühren oder
  - Optimierung der Zahlungsweise (Vorkasse, Zug-um-Zug, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme).
- 19.2 Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. §§ 58, 59 LHO) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Erhebung von Gebühren, bei der grundsätzlich einheitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugsschadens.
- 19.3 Es ist unzulässig, Kassenmittel des Landes wenn auch nur vorübergehend — auf ein privates Girokonto einzuzahlen.
- 19.4 Beträge, die Zahlungspflichtige einzahlen (gilt auch für Vorauszahlungen), sind unverzüglich und unmittelbar dem Landeshaushalt zuzuführen oder auf der für die Vereinnahmung vorgesehenen HVS-Buchungsstelle zu buchen.

19.5 Der LT hat – auf Veranlassung des LRH – durch Beschl. festgestellt, dass es nicht mehr gerechtfertigt ist, bei Kantinen des Landes auf eine Pacht und insbesondere auf eine Beteiligung der Pächterin oder des Pächters an den Bewirtschaftungskosten zu verzichten. Hierbei sind der Standort der jeweiligen Einrichtung (Innenstadtlage bzw. Außenstandort mit stark eingeschränkten sonstigen Versorgungsmöglichkeiten) und die Größe der jeweiligen Dienststelle zu berücksichtigen. Der Beschl. ist in eigener Zuständigkeit umzusetzen; Verträge sind ggf. anzupassen.

#### 20. Erstattungen

- 20.1 Schadenersatzleistungen Dritter sind grundsätzlich bei Einnahmetiteln zu vereinnahmen. Das gilt auch bei Schadenersatzleistungen für Personalausgaben, da diese lediglich den Berechnungsmaßstab für den Schaden des Landes darstellen.
- 20.2 Pauschalierte Erstattungen der Kosten aus der Nutzung von Dienstwohnungen nach den Niedersächsischen Dienstwohnungsvorschriften NDWV (siehe Anlage 1 zum Bezugserlass zu e) in der jeweils geltenden Fassung, die zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung erhoben werden, dürfen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Dienstwohnungsvergütungen vereinnahmt werden. Von einer Ausgabeabsetzung kann dann abgesehen werden.
- 20.3 Abweichend von VV Nr. 4 zu § 61 LHO haben die übrigen Dienststellen der Landesverwaltung für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Gebühren zu erstatten
- 20.4 Erstattungen von Stiftungen für Versorgungsanteile und von Landesbetrieben für Versorgung und Landesunfallkasse sind entsprechend der Veranschlagung pauschal bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres an den Einzelplan 13 vorzunehmen. Eine Spitzabrechnung entfällt.

#### 21. Ausgabeabsetzungen von Erstattungen

21.1 Erstattungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 HG sind von der Ausgabe abzusetzen, wenn Erstattungsbeträge und Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen. Anderenfalls sind die Erstattungen bei den entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen.

Sieht der Haushaltsplan keinen entsprechenden Einnahmetitel vor, sind die Einnahmen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Titel 119 01 nachzuweisen.

- 21.2 Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 HG sind Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.
- 21.3 Darüber hinaus sind von der Ausgabe abzusetzen:
- 21.3.1 Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen,
- 21.3.2 Erstattungen von Umlagen durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
- 21.3.3 Erstattungen der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen,
- 21.3.4 Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes.

#### 22. Kleinbeträge

Die Zahlung oder Erhebung von sich wiederholenden Kleinbeträgen ist unwirtschaftlich. Soweit der Zahlungszweck nicht durch eine angemessene einmalige Zahlung zu erreichen ist, sollen mit den Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfängern bzw. den Zahlungspflichtigen größere Zahlungsabstände vereinbart werden.

### 23. Budgetierung gemäß § 17 a LHO und andere neue Steuerungsinstrumente

In Verwaltungsbereichen, in denen eine Budgetierung nach § 17 a LHO oder andere neue Steuerungsinstrumente wie z. B. PKB eingesetzt werden, ist die HFR entsprechend anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind.

Für budgetierte Verwaltungsbereiche sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

- 23.1 Die Bewirtschaftung der Budgets richtet sich nach den Regelungen der VV Nr. 3 zu § 17 a LHO. Dabei kommt dem Abschluss einer Zielvereinbarung besondere Bedeutung zu.
- 23.2 Für die Buchung von Ist-Einnahmen und -Ausgaben ist regelmäßig der (reduzierte) Titelbestand ausreichend. Personalausgaben sind, soweit sie das Personalkostenbudget betreffen, weiterhin bei den ausschließlich dafür vorgesehenen PKB-Titeln der Gruppen 422 und 428 zu buchen.
- 23.3 Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle, sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise der OFD LBV) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422 und 428.
- 23.4 Im Fall erheblicher Abweichungen von den im Haushaltsplan dargelegten Plandaten (inklusiv Erläuterungsteil) ist dem LT unterjährig Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist ggf. auf die Darstellung und Erläuterung der Abweichungen zu konzentrieren. Der im Leitfaden "Bericht an den Landtag" empfohlene inhaltliche und formale Rahmen kann zur Orientierung der Berichtgestaltung herangezogen werden. Die entsprechenden Berichte werden im Berichtsystem weiter vorgehalten. Die Berichterstattung erfolgt durch das zuständige Ressort unmittelbar an den LT. Dazu ist die Kontierung der Personalkosten des Tarifpersonals nach Umstellung im landeseinheitlichen Kontenrahmen und in der Plankostenrechnung auch im Berichtswesen des Verfahrens zu berücksichtigen.
- 23.5 Um eine zentrale Verfahrenspflege sowie eine an übergreifenden Erfordernissen orientierte Entwicklung des Verfahrens sicherzustellen, ist bei Vorhaben der Verwaltungsbereiche die LoHN inhaltlich oder technisch berühren können die frühzeitige Einbindung der zuständigen Stellen für das LoHN-Verfahren erforderlich. Diese Stellen sind:
  - LSKN (ZV LoHN; hier: für Betrieb und operative Entwicklung des LoHN-Verfahrens, Support),
  - MF (Referat 11; hier: für Methodik und strategische Entwicklung des LoHN-Verfahrens, zentrales Verfahrens- und Budgetcontrolling),
  - $-\ \mbox{SiN}$  (hier: für Schulungen zum LoHN-Verfahren).

Die Koordination erfolgt zunächst über den LSKN (ZV LoHN), der als erster Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Vorhaben, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren, unterliegen einem Freigabeverfahren. Die Inbetriebnahme ohne Freigabe ist nicht zulässig. Die Konzeption und daraus folgende Leistungsbeschreibung sind so umfassend anzulegen, dass sämtliche auch mittelbar durch das Vorhaben erforderlich werdende Änderungen zum Verfahren LoHN berücksichtigt werden. Die Freigabe erfolgt durch die betreffenden zuständigen Stellen. Die abschließende Freigabe erfolgt durch das MF (Referat 11 — LoHN-Kopfstelle).

Vorhaben im vorgenannten Sinne sind insbesondere:

- Einführungs- bzw. Rolloutprojekte zu LoHN,
- Anpassungen des Verwaltungsbereichsmodells (z. B. zur Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten oder aufgrund organisatorischer Änderungen),
- Änderungen des Verfahrens (methodisch, [programm-]technisch),
- Maßnahmen mit Wirkung auf das Verfahren bzw. seinen Betrieb (z. B. Anbindung eines [Fach-]Vorverfahrens),
- Maßnahmen, die den systemtechnischen Rahmen des Verfahrensbetriebs berühren (z. B. Einführung einer neuen Büro-Standardsoftware-Version im Verwaltungsbereich).

Die Beantragung von Haushaltsmitteln für die betreffenden Vorhaben sind dem MF (neben den zuständigen Haushaltsreferaten auch Referat 11 — LoHN-Kopfstelle) zur Information zuzuleiten.

Bei erforderlichen Vergabeverfahren sind die Vergabevorschriften sowie § 55 LHO eigenständig zu beachten (siehe Nummern 3.11 bis 3.13).

Zum 1. Oktober eines Jahres sind dem MF (zuständiges Haushaltsreferat sowie Referat 11 - LoHN-Kopfstelle) die Status-Kurzberichte vorzulegen.

## 24. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten aus dem Vorjahr

24.1 Es sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Verwahrungen und Vorschüssen auszuschöpfen. Gebuchte Verwahrungen und Vorschüsse sind **zeitnah** abzuwickeln.

Bei der Erteilung neuer Einzugsermächtigungen sollte sichergestellt werden, dass der Gläubiger beim Lastschrifteinzug das HVS-Buchungsmerkmal im Verwendungszweck übermittelt. Im Fall bereits bestehender Einzugsermächtigungen ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugstermin mitgeteilt wird. Im Einzelnen wird auf den Bezugserlass zu f verwiesen.

- 24.2 Darüber hinaus sind die offenen Posten in Form schwebender Kassenanordnungen und interner Aufträge regelmäßig zu überprüfen.
- 24.3 Das gilt insbesondere auch für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf die sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen worden sind. Am Jahresende verbleibende Ist-Ausgaben bei diesen Titeln sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als ungenehmigte Überschreitung nachzuweisen.

### Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

Es ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unterbleiben.

Bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF ist stets zu prüfen, ob ein Schaden entstanden ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob Regress geltend gemacht werden kann. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die obersten Landesbehörden haben dem MF über das Ergebnis der Regressprüfung zu berichten, soweit die ungenehmigten Haushaltsüberschreitungen 500 EUR übersteigen. Der Bericht entfällt, wenn das Ergebnis der Regressprüfung noch in der Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr dargestellt werden kann. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist in der durch § 9 LHO gebotenen Weise zu beteiligen.

Alle in Betracht kommenden Bediensteten sind durch die Leiterinnen oder Leiter der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Versäumnissen in der Aufsicht und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens müssen die dafür verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, dass sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden.

#### 26. Beauftragte für den Haushalt (BfdH)

26.1 Die BfdH tragen die Verantwortung dafür, dass die Haushaltsmittel in der Dienststelle ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

26.2 Sie sind für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der Dienststelle verantwortlich. Dies gilt insbesondere

für die Buchführung über Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund elektronischer Kassenanordnungen (d. h. u. a. fälligkeitsgerechte Anordnung von Auszahlungen, rechtzeitige und vollständige Freigabe von Auszahlungsstapeln im HVS, Einhaltung des Verrechnungsgebots bei landesinternem Forderungsausgleich),

- für die Mittelverteilung,
- für die Abwicklung der dienststellenbezogenen Verwahrungs- und Vorschussbuchungen,
- für die regelmäßige Prüfung von schwebenden Kassenanordnungen und internen Aufträgen sowie
- für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf die sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen wurden.

26.3 Werden Aufgaben und Befugnisse der oder des BfdH im Rahmen der VV zu § 9 LHO auf andere Bedienstete übertragen, ist hierüber ein besonderer Nachweis zu führen. Die BfdH haben gemäß Berechtigungskonzept den verantwortlichen und befugten Personen entsprechende Benutzerrollen im HWS zuzuweisen. Die erteilten Berechtigungen sind in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) auf ihr weiteres Erfordernis zu überprüfen.

26.4 Um die ordnungsmäßige Bewirtschaftung zu gewährleisten, haben die BfdH nach VV Nr. 3.4 zu  $\S$  9 LHO auch Kontrollaufgaben wahrzunehmen.

 $26.5\,\,$  Die BfdH-Funktion ist in den Stammdaten der Dienststelle zu hinterlegen.

#### 27. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 71

### Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)

RdErl. d. MF v. 14. 12. 2010 — 12-00 22.20 —

#### - VORIS 64100 -

Bezug: a) RdErl. v. 15. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 47), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 47)

VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 17. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1132)
VORIS 20442 —

Der Bezugserlass zu a wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 3.2 wird die Verweisung "Nummer 2 Abs. 3" durch die Verweisung "Nummer 2 Abs. 4" ersetzt.
- In Nummer 3.3 Abs. 2 werden die Worte "vom NLBV" durch die Worte "von der OFD — Landesweite Bezügeund Versorgungsstelle —" ersetzt.
- 3. In Nummer 4.3 werden die Worte "in Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen" gestrichen.
- 4. Nach Nummer 8 wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

#### "9. Abfindungen bei Versetzungen mit gleichzeitigem Dienstherrenwechsel sowie Versorgungszuschläge bei Abordnungen von und zu anderen Dienstherren

- 9.1 Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wird die Verteilung der Versorgungsansprüche zwischen den einzelnen Dienstherren bei Versetzungen mit gleichzeitigem Dienstherrenwechsel durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (siehe RdErl. des MF vom 17. 11. 2010, Nds. MBl. S. 1132) neu geregelt. Hierzu ergehen die folgenden haushaltswirtschaftlichen Regelungen:
- Ist das Land Niedersachsen aufnehmender Dienstherr, so ist die Abfindung nach § 4 des Staatsvertrages im Kapitel 13 50 — Titelgruppe 61 — zu vereinnahmen.
- Ist das Land Niedersachsen abgebender Dienstherr, so ist die Abfindung nach § 4 des Staatsvertrages aus dem Kapitel 13 50 — Titelgruppe 65 — zu zahlen.

- 9.2 Bezüglich der Annahme und Zahlbarmachung der Versorgungszuschläge gilt Folgendes:
- Bei Abordnungen an andere Dienstherren werden die Versorgungszuschläge im Kapitel 13 50 bei dem entsprechenden Titel der Titelgruppe 61, die zu erstattenden Dienstbezüge bei der jeweiligen Buchungsstelle für Bezügezahlungen durch Absetzung von der Ausgabe vereinnahmt.
- Bei Abordnungen von anderen Dienstherren werden die Versorgungszuschläge aus dem jeweiligen Titel der Titelgruppe 65 des Kapitels 13 50, die zu erstattenden Dienstbezüge aus der jeweiligen Buchungsstelle für Bezügezahlungen gezahlt. Darüber hinaus gilt in PKB-Bereichen das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe als gesperrt. Die Ressorts melden dem MF (Referat 12) bis zum 15. Januar des Folgejahres, in welcher Höhe diese Sperrungen im jeweiligen Jahr eingetreten sind. Ein entsprechender Mustervordruck wird zu gegebener Zeit vom MF übersandt.
- 9.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter bei anderen Dienstherren, sofern das Land sich zur Übernahme der Versorgungsleistungen verpflichtet hat, entsprechend."
- 5. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

An die

Obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 80

#### Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011

RdErl. d. MF v. 15. 12. 2010 — 11-040 32-01/2011 —

#### - VORIS 64000 -

#### 1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2011, dem Bezugserlass sowie den folgenden Anordnungen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das schriftliche Verfahren bei der Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben (§ 34 LHO) weiterhin führend bleibt.

#### 2. Auswirkungen der Einführung des Euro auf die VV zur LHO

Die in den VV zur LHO genannten Beträge sind bis zu ihrer Neufestsetzung weiterhin im Verhältnis 2 DM : 1 EUR umzurechnen.

#### 3. Mittelkontrolle

Die beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne werden den obersten Landesbehörden voraussichtlich Mitte Februar 2011 übersandt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Mittel auf der Ressortebene (mbSt 000010) zur Verfügung gestellt. Die Mittelkontrolle wird zum 15. 4. 2011 scharf gestellt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Neben der Schriftform ist bis zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechende Mittelverteilung im HVS vorzunehmen; insbesondere sind auch die Mittel für Personalausgaben an die nachgeordneten Behörden zu verteilen, sofern die OFD — Abteilung Bezüge und Versorgung — für diese eine dienststellengenaue Personalkostenverbuchung vornimmt.

Abweichend vom Grundsatz der Bewirtschaftung der Mittel mit eingeschalteter Mittelkontrolle auf Abweisung kann in besonderen Ausnahmefällen das Umstellen der Kontrollschalter am Titel oder an der Dienststelle auf "ohne Kontrolle mit Anzeige" formlos mit Begründung auf dem Dienstweg beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die

obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 80

#### Satzungsänderung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes

Bek. d. MF v. 10. 1. 2011 - 45-20 50 02-8101 -

**Bezug:** Bek. v. 18. 6. 1951 (Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert durch Bek. v. 8. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 49)

Die nachfolgende Änderung der Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes wurde in der Verbandsversammlung vom 17. 12. 2010 beschlossen und durch Erl. des MF vom 10. 1. 2011 genehmigt:

#### "Artikel I

Die Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 28. 5. 1951 (Bek. v. 18. 6. 1951, Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert am 13. 11. 2008 (Bek. v. 8. 12. 2008, Nds. MBl. 2009 S. 49), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 14 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
  - "Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch im Amt, wenn die Voraussetzungen seiner Zugehörigkeit zum Verbandsvorstande im Zeitraum von sechs Monaten vor der Verbandsversammlung, die die neuen Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem Ablauf der Wahlzeit wählt, entfallen; die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Abweichendes beschließen."
- In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort ,sechs' durch das Wort ,fünf' ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 81

#### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Naturwaldbetreuung im Rahmen des LÖWE-Programms

RdErl. d. ML v. 22. 12. 2010 — 405-64011-161 —

- VORIS 79100 -

— Im Einvernehmen mit dem MU —

**Bezug:** RdErl. v. 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) — VORIS 79100 —

#### 1. Aufgaben und Ziele

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Landeswaldes entsprechend dem Programm der LReg zur "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten" (LÖWE-Programm) berücksichtigt flächendeckend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Durch einen naturnahen Waldbau werden nachhaltig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gesichert. Darüber hinaus werden im Rahmen des im LÖWE-Programm integrierten Waldschutzgebietskonzepts gesonderte Schutzgebietskategorien ausgewiesen, von denen hier ausschließlich die Naturwälder behandelt werden (siehe Nummer 2.8 Buchst. c erster Spiegelstrich des Bezugserlasses).

#### 2. Geltungsbereich

Dieser RdErl. gilt für alle Naturwälder auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (im Folgenden: NLF). Mit den Eigentümern der übrigen Naturwaldflächen strebt die NW-FVA Vereinbarungen auf Basis dieses RdErl. an. Bereits bestehende Naturwälder im Nationalpark werden als Naturwaldforschungsflächen bezeichnet. Die Regelungen dieses RdErl. sind sinngemäß auch für die Naturwaldforschungsflächen anzuwenden, soweit das NPGHarzNI oder der Nationalparkplan nichts anderes bestimmen.

Die Ausweisung von Naturwaldflächen im Rahmen des LÖWE-Programms ist grundsätzlich abgeschlossen.

Die Zusammensetzung nach Waldgesellschaften und die Flächengröße der Naturwälder ergeben sich aus der Anlage. Mögliche Änderungen der Flächen und Flächengröße werden zwischen der NW-FVA und den Eigentümern abgestimmt. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen im Flächenumfang, der Flächenzuordnung und in der Forschungsintensität von Naturwäldern sind mit den jährlich dem Steuerungsausschuss der NW-FVA vorzulegenden Arbeitsplänen zu beantragen.

Naturwälder werden in das Versuchsflächenverzeichnis der NW-FVA aufgenommen und sind den forstlichen Versuchsflächen analog der "Vereinbarung zum forstlichen Versuchswesen zwischen den Landesforstbetrieben der Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt" gleichgestellt. Die Kosten für Anlage und Betreuung der Naturwaldflächen werden von der NW-FVA getragen, soweit sie über vergleichbare betriebliche Maßnahmen hinausgehen.

#### 3. Zuständigkeit, Forschungsvorhaben Dritter

Die Naturwaldforschung ist Aufgabe der NW-FVA. Sie hat die Forschungsarbeit in den Naturwäldern durchzuführen und zu dokumentieren.

Die NW-FVA koordiniert ihre Arbeiten im Bereich der Naturwaldforschung mit den Vorhaben und Arbeitsmethoden anderer Bundesländer und Forschungsinstitutionen.

Daneben ist die NW-FVA zuständig für die vergleichende Forschung in Natur- und Wirtschaftswäldern. Die NW-FVA sammelt alle die Naturwälder betreffenden Informationen und legt zu diesem Zweck ein Naturwaldarchiv an.

Die NLF betreut die Naturwälder in ihrem Eigentum. Dabei stimmt sie sich bei Fragen der Naturwaldbetreuung mit der NW-FVA ab. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind von der Verpflichtung zur Abstimmung ausgenommen. Ist bei Planungen Dritter ein Naturwald berührt, bezieht die NLF als Träger öffentlicher Belange die NW-FVA in die fachliche Stellungnahme ein. Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung durch die NLF und der Zusammenarbeit mit der NW-FVA werden im Rahmen einer Vereinbarung geregelt und durch Betriebsanweisung umgesetzt.

Forschungsvorhaben Dritter werden mit der NW-FVA als Koordinations- und Dokumentationsstelle abgestimmt. Die NW-FVA stellt der NLF die Hauptergebnisse der eigenen Naturwaldaufnahmen zur Verfügung.

#### 4. Naturwaldforschung

#### 4.1 Allgemeines

Hauptziel der Naturwaldforschung ist es, durch langfristige Dauerbeobachtung Erkenntnisse über die natürlich ablaufenden Prozesse der Walddynamik zu gewinnen und diese nutzbringend in den praktischen Waldbau und den Naturschutz im Wald einfließen zu lassen. Dieses Ziel kann nur durch die wissenschaftliche Beobachtung, Analyse und Interpretation der ungestörten Entwicklung der Waldgesellschaften auf den wichtigsten Standorten und Standortsabfolgen in Niedersachsen erreicht werden. Hierbei gilt, dass der Naturwald durch Untersuchungen nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Naturwaldforschung verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. Dementsprechend kommt der NW-FVA auch die Aufgabe zu, die Forschungsarbeit Dritter in den Naturwäldern zu koordinieren und zu dokumentieren. Sie selbst bearbeitet vorrangig die Gehölzkomponente.

Für die gesamte Naturwaldfläche, einschließlich der Naturwaldforschungsflächen, besteht grundsätzlich eine Forschungsoption. Die Forschung soll entsprechend den Finanzmitteln oder den Arbeitskapazitäten, differenziert nach der Bedeutung und der Störungsempfindlichkeit der jeweiligen Fläche mit unterschiedlicher Intensität und unterschiedlichem Erhebungsaufwand erfolgen. Diesem Zweck dient ein Intensitätsstufenkonzept.

#### 4.2 Intensitätsstufenkonzeption für die Naturwaldforschung

Bei der Festlegung von Prioritäten in der Naturwaldforschung stehen der Standortbezug und die Bedeutung der Waldgesellschaften im Vordergrund der Entscheidungen. Die für die jeweiligen Wuchsgebiete wichtigsten Standorte, Standortmosaike und Waldgesellschaften sollen im Rahmen der Naturwaldforschung möglichst vollständig erfasst werden (Repräsentanz). Die Forschungsarbeit ist hier vorrangig und dauerhaft durchzuführen.

Die Dauerbeobachtung der Naturwälder durch die NW-FVA im Zusammenwirken mit der NLF umfasst folgende Elemente:

a) Gitternetzverpflockung: in der Regel  $100 \times 100$  m,

fallweise  $50 \times 50$  m;

b) Probekreisinventur für: Baumschicht, Strauchschicht,

Verjüngung, Totholz;

c) Kernflächeninventur für: Baumschicht, Strauchschicht,

Verjüngung, Krautschicht (nur bei Sondererhebungen), Tot-

holz;

d) Luftbildbefliegungen und -auswertungen;

e) regelmäßige Beobachtungen, Begehungen und Berichte.

Im Einzelfall können darüber hinausgehende Sonderinventuren erforderlich werden. Diese werden von der NW-FVA durchgeführt, können aber auch auf andere Kooperationspartner übertragen werden. Der Aufnahmeturnus für die Naturwaldinventuren liegt je nach Entwicklungsphase der Naturwälder zwischen 10 und 20 Jahren und wird von der NW-FVA festgelegt.

Die Intensitätsstufen der Naturwaldforschung werden wie folgt definiert:

- Intensitätsstufe I: Naturwälder, die die wuchsgebietstypischen Haupt-Standortkomplexe und die wichtigsten natürlichen Waldgesellschaften repräsentieren und daher eine sehr hohe Bedeutung für die Naturwaldforschung besitzen. Die Naturwaldforschung in dieser Intensitätsstufe erfolgt vorrangig.
- Intensitätsstufe II: Naturwälder, die weitere wuchsgebietstypische Standortkomplexe und natürliche Waldgesellschaften repräsentieren und daher von Bedeutung für die Naturwaldforschung sind. Die Forschungsarbeit in dieser Intensitätsstufe erfolgt im Rahmen der gegebenen Finanzmittel bzw. Arbeitskapazitäten.
- Intensitätsstufe III: Naturwälder, die aufgrund ihrer Größe, Seltenheit oder anderer Besonderheiten von eingeschränkter Bedeutung für die Naturwaldforschung oder störanfällig sind. Forschungsarbeiten in dieser Intensitätsstufe sollen im Rahmen des gegebenen Finanz- oder Arbeitskapazitätsvolumens nur bei gesonderten Einzelfragestellungen erfolgen. Wiederholungsaufnahmen sind nur als Ausnahme unter Anlegung eines kritischen Maßstabes durchzuführen.

#### 4.3 Naturwaldverzeichnis und -datenmanagement

Die NW-FVA ist verantwortlich für die kartografische Erfassung und Darstellung der Flächen und führt ein aktuelles Verzeichnis aller Naturwaldflächen entsprechend der Anlage. Darin sind nachrichtlich auch die Naturwaldreservate und Naturwälder der Partnerländer der NW-FVA aufzuführen.

Die NW-FVA stellt sicher, dass die im Rahmen der Naturwaldforschung erhobenen Daten aus Waldstrukturaufnahmen und sonstigen Erhebungen in einer waldökologischen Datenbank zusammengeführt, verwaltet, laufend ergänzt, ausgewertet und insbesondere langfristig gesichert werden.

#### 5. Schutz der Naturwälder

Oberstes Prinzip ist die Vermeidung jeglicher menschlicher Störungen der natürlichen Prozesse in den Naturwäldern. Dies gilt gleichermaßen für Flora, Fauna, Boden und Wasserhaushalt.

#### 5.1 Naturwald und Forstbetrieb

#### 5.1.1 Abgrenzung im Gelände und Beschilderung

Naturwälder müssen im Gelände klar abgegrenzt und eindeutig kenntlich sein. Die NLF sorgt für die Übernahme der Naturwaldflächen in die Betriebswerke einschließlich der Kennzeichnung ihrer Lage in der Karte durch eine einheitliche Signatur.

#### 5.1.2 Kenntnis der Lage des Naturwaldes

Alle in der jeweiligen Revierförsterei tätigen Personen einschließlich Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbsterwerberinnen und Selbsterwerber müssen über die Lage und die besondere Zielsetzung von Naturwäldern informiert werden und sicherstellen, dass Naturwälder von Störungen, insbesondere auch von militärischen Übungen, verschont werden.

#### 5.1.3 Forstwege und Abteilungsschneisen

Grundsätzlich sind in allen Naturwäldern Forst- und Rückewege dauerhaft einzuziehen und zu sperren.

Abteilungslinien innerhalb der Naturwälder werden nicht freigehalten. Die Forsteinrichtung behält die frühere innere Einteilung der Naturwälder jedoch bei, um zu gewährleisten, dass die Bestandsgeschichte nachvollziehbar bleibt.

#### 5.1.4 Bodenschutzkalkungen

Naturwälder sollen grundsätzlich nicht gekalkt werden. Ausnahmen werden durch die NW-FVA bestimmt, die sich bei Naturwäldern in Naturschutz- und FFH-Gebieten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmt. Bei Bodenschutzkalkungen in der Nachbarschaft von Naturwäldern ist — wenn von der NW-FVA nicht anders genehmigt — eine Pufferzone einzuhalten. Beim Streuen muss sie mindestens 30 m, beim Verblasen oder bei der Ausbringung vom Hubschrauber mindestens 100 m breit sein.

#### 5.1.5 Behandlung der Umgebung

Wegebaumaßnahmen und größere Freiflächen sollen in der unmittelbaren Umgebung der Naturwaldfläche vermieden werden, insbesondere wenn sie westlich vorgelagert sind.

Grundsätzlich sollten Naturwälder in Flächen der Waldschutzgebietskategorie "Naturwirtschaftswald" eingebettet sein.

#### 5.2 Naturwald und Waldschutz, Kalamitäten

Absterben und Zerfall von Einzelbäumen oder ganzer Waldflächen gehören zum Lebenslauf naturüberlassener Waldökosysteme. Ein den Bestand benachbarter Wirtschaftswaldflächen gefährdender Befall durch Schadorganismen ist zu verhindern.

Brände, die im Naturwald entstehen oder auf ihn übergreifen, sind zu bekämpfen. Nach einem Brand eventuell noch verwertbares Holz verbleibt auf der Naturwaldfläche.

#### 5.3 Naturwald und Jagd

Die Jagd in Naturwäldern erfolgt gemäß den Betriebsanweisungen der NLF in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Zur Bergung von Wild darf nicht in die Bestände hinein gefahren werden.

Fütterungen, Kirrungen, Salzlecken, Äsungsflächen sowie Schussschneisen und das Köpfen und Aufästen von Bäumen sind nicht zulässig.

#### 6. Betretensregelung und Verkehrssicherungsmaßnahmen

6.1 Allgemeines Betretensverbot und Verkehrssicherungspflicht

Durch Maßnahmen im Rahmen des § 31 NWaldLG (Verbote und Sperren) ist sicherzustellen, dass Naturwälder außerhalb freigegebener Wege von Waldbesuchenden nicht betreten werden.

Auf die sich durch den Alt- und Totholzanteil ergebende erhöhte Gefährdung der Waldbesuchenden ist vorsorglich durch Warn- bzw. Verbotsschilder hinzuweisen.

Die NLF trifft Regelungen zur Verkehrssicherung in Naturwäldern durch Betriebsanweisung.

#### 6.2 Erholungseinrichtungen

Naturwälder stehen für Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung nicht zur Verfügung. In Naturwäldern werden grundsätzlich keine Reit- und Wanderwege ausgewiesen.

#### 7. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 26. 1. 2011 in Kraft.

An die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt Anstalt Niedersächsische Landesforsten Nationalparkverwaltung Harz

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 81

#### **Anlage**

#### Liste der von der NW-FVA im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation betreuten Naturwälder, Naturwaldreservate und Naturwaldzellen — Stichtag 1. 1. 2011 —

Nr.	Name	Eigentümer	Forstamt	Jahr der Auswei- sung	Fläche (Hektar)	Intensitäts- stufe	Geologie, Standort	Natürliche Waldgesellschaft
615	Niemegk	BUND		2005	67,0	1	Abbaufläche	(Sukzessionsfläche) Birken-Eichenwälder
131	Ahlhorner Fischteiche	NLF	Ahlhorn	1998	18,6	3	Bachaue und Rand- standorte	Bach-Erlen-Eschen- wald
101	Forellenbachtal	NLF	Oerrel	1990	37,6	2	Bachaue und Rand- standorte	Bach-Erlen-Eschen- wald
37	Rinderweide	NLF	Oldendorf	1972	3,4	3	Bachaue und Rand- standorte	Bach-Erlen-Eschen- wald
42	Friedrichshäuser Bruch	NLF	Dassel	1972	26,2	1	Übergangsmoor	Birkenbruch
603	Möllenhöft	Land Sachsen- Anhalt	Altmark	1999	45,4	1	armer Sand	Birken-Eichenwald
606	Schwarzer Berg	Land Sachsen- Anhalt	Altmark	1999	29,4	1	armer Sand	Birken-Eichenwald
614	Teerhütte	Land Sachsen- Anhalt	Altmark	2002	62,0	1	Sand	Birken-Eichenwald
601	Fiddelbogen	Land Sachsen- Anhalt	Altmark	1997	39,0	1	ziemlich armer Sand und Kies	Birken-Eichenwald
613	Theerofener Eichen	Land Sachsen- Anhalt	Altmark	2002	36,7	1	grundwasserbeein- flusster Sand	Buchen-Eichnewald
115	Ringelah	NLF	Unterlüß	2000	42,9	1	Moor und arme Sande	Buchen-Stieleichen- mischwald
96	Hagen	NLF	Göhrde	1997	65,5	3	Niedermoor über Sand	Buchen-Stieleichen- mischwald
136	Bruchwald bei Ehrenburg	NLF	Nienburg	1987	10,7	3	Niedermoor, Übergangsmoor	Buchen-Stieleichen- mischwald
611	Am Eisernen Kreuz	Land Sachsen- Anhalt	Altmark	2001	40,0	1	lehmiger Sand	Buchenwald
35	Ehrhorner Dünen	NLF	Sellhorn	1972	71,1	1	Dünen, arme Sande	Drahtschmielen- Buchenwald
80	Ewige Route	NLF	Göhrde	1996	41,0	2	Geschiebedecksand	Drahtschmielen- Buchenwald
30	Lüßberg	NLF	Unterlüß	1974	29,1	1	Geschiebedecksand	Drahtschmielen- Buchenwald
33	Kiekenbruch	NLF	Unterlüß	1972	5,0	3	Geschiebelehm	Drahtschmielen- Buchenwald
76	Meninger Holz	NLF	Sellhorn	1985	68,3	2	Geschiebelehm	Drahtschmielen- Buchenwald
137	Barnbruch	NLF	Wolfenbüttel	1986	39,0	3	Geschiebesand	Drahtschmielen- Buchenwald
25	Göhrder Eichen	NLF	Göhrde	1972	2,0	3	Geschiebesande	Drahtschmielen- Buchenwald
102	Schmidts Kiefern	NLF	Harsefeld	1997	17,2	1	Sand-Rohboden	Drahtschmielen- Buchenwald

Nr.	Name	Eigentümer	Forstamt	Jahr der Auswei- sung	Fläche (Hektar)	Inten- sitäts- stufe	Geologie, Standort	Natürliche Waldgesellschaft
107	Streitfeld	NLF	Neuenburg	1997	28,8	1	Sand im Grundwasser	Drahtschmielen- Buchenwald
62	Ihlow	NLF	Neuenburg	1974	22,0	2	Sand über Geschiebe- lehm	Drahtschmielen- Buchenwald
79	Hau und Bark	NLF	Nienburg	1998	33,2	1	Sandlöss	Drahtschmielen- Buchenwald
816	Zellhäuser Düne	Land Hessen	Langen und Dieburg	1988	21,7	1	Flugsand	Drahtschmielen- Trauben-Eichenwald
5	Tüxenfläche	NLF	Oerrel	1972	12,1	2	arme Sande, trocken	Eichen-Buchen- mischwald
109	Neue Forst	NLF	Nienburg	1997	53,5	1	arme Sande, trocken	Eichen-Buchen- mischwald
95	Kaarßer Sandberge	NLF	Göhrde	1998	83,8	1	Binnendünen	Eichen-Buchen- mischwald
81	Braascher Dicke	NLF	Göhrde	1996	47,5	2	Flugsand über Ge- schiebedecksand	Eichen-Buchen- mischwald
108	Dwergter Sand	NLF	Ahlhorn	1997	35,9	1	Sand, trocken	Eichen-Buchen- mischwald
103	Bullenberge	NLF	Sellhorn	1992	83,9	2	Sande, Binnendünen	Eichen-Buchen- mischwald
604	Schlehhagen	Land Sachsen- Anhalt	Altmark	1999	77,1	1	mineralischer Nassstandort	Eichen-Hainbuchen- wald
27	Blütlinger Holz	NLF	Göhrde	1972	84,3	1	Niedermoor	Erlenbruch, Erlen- Eschenwald
10	Großes Giebel- moor	NLF	Wolfenbüttel	1972	121,6	2	Niedermoor	Erlenbruchwald
78	Huntebruch	NLF	Ankum	1976	36,5	1	Niedermoor	Erlenbruchwald
90	Bennerstedt	NLF	Sellhorn	1987	29,9	3	Niedermoor über Sand	Erlenbruchwald
7	Kienmoor	NLF	Fuhrberg	1972	16,6	3	Sande im Grund- wasser	Erlen- Eschen(bruch)wald
133	Wehdenbruch	NLF	Harsefeld	1985	8,8	3	Niedermoor	Erlen- Eschen(bruch)wald
135	Maschbruch	NLF	Oerrel	1994	6,6	3	Niedermoor, Aue	Erlen- Eschen(bruch)wald
820	Karlswörth	Land Hessen	Groß- Gerau	1988	48,7	1	Holozän	Erlen-Ulmen-Hart- holzauenwald
819	Bodenthal	Land Hessen	Rüdesheim	1988	10,6	1	Schiefer, Grauwacke	Felsenahorn-Trau- beneichenwald
93	Drievorden	NLF	Ankum	1998	36,8	1	arme Sande	Feuchter Birken- Stieleichenmisch- wald
40	Sonnenberger Moorwald	NLF	Nationalpark (NP) Harz	1972	65,4	3	Hochmoor	Fichtenbruch
38	Harzer Uralt- fichten	NLF	NP Harz	1972	30,0	3	Hochmoor, Quarzit	Fichtenbruch
22	Bruchberg	NLF	NP Harz	1972	77,4	1	Hochmoor, Quarzit	Fichtenbruchwald
36	Stechpalmenwald	Klosterforsten Soltau	Sellhorn	1972	5,5	1	Geschiebedecksande über Geschiebelehm	Flattergras- Buchenwald
811	Heegbach	Land Hessen	Langen	1988	28,1	1	Rotliegend	Flattergras- Buchenwald
73	Weichel	NLF	Rotenburg	1986	31,6	1	Geschiebedecksand	Flattergras- Buchenwald
75	Baumweg	NLF	Ahlhorn	1998	37,5	2	Geschiebelehm	Flattergras- Buchenwald
72	Braken	NLF	Harsefeld	1989	95,9	1	Geschiebelehm	Flattergras- Buchenwald
2	Franzhorn	NLF	Harsefeld	1972	41,8	1	Geschiebelehm, Ton	Flattergras- Buchenwald
77	Süsing	NLF	Oerrel	1996	64,5	2	Geschiebesand	Flattergras- Buchenwald

Nr.	Name	Eigentümer	Forstamt	Jahr der Auswei- sung	Fläche (Hektar)	Intensitätsstufe	Geologie, Standort	Natürliche Waldgesellschaft
132	Ahlershorst	NLF	Harsefeld	1996	4,5	3	Sand mit Lehmunter- lagerung	Flattergras- Buchenwald
59	Cananohe	NLF	Fuhrberg	1974	11,4	3	Sande über Ton	Flattergras- Buchenwald
63	Burckhardtshöhe	NLF	Nienburg	1974	21,8	2	Sandlöss über Ge- schiebelehm	Flattergras- Buchenwald
71	Neuenburger Urwald	NLF	Neuenburg	1996	59,0	2	verlehmte Sande über Ton	Flattergras- Buchenwald
32	Altes Gehege	NLF	Unterlüß	1972	23,9	2	Geschiebelehm	Hainbuchen- Stieleichenwald
8	Maaßel	NLF	Unterlüß	1972	11,9	2	Geschiebemergel, -lehm	Hainbuchen- Stieleichenwald
3	Herrenholz	NLF	Ahlhorn	1972	21,2	2	Lauenburger Ton	Hainbuchen- Stieleichenwald
11	Walbecker Warte	NLF	Wolfenbüttel	1972	51,1	1	Ton	Hainbuchen- Stieleichenwald
114	Wittenheim	NLF	Neuenburg	1998	12,8	3	Bachaue und Nieder- moor	Hainbuchen- Stieleichenwald
57	Brand	NLF	Fuhrberg	1974	14,0	3	Feinsande	Hainbuchen- Stieleichenwald
82	Bockmerholz	NLF	Fuhrberg	1995	41,6	1	Geschiebedecksand	Hainbuchen- Stieleichenwald
100	Gaim	NLF	Fuhrberg	1987	20,6	1	Geschiebelehm	Hainbuchen- Stieleichenwald
1	Nordahner Holz	NLF	Harsefeld	1972	19,2	1	Geschiebelehm	Hainbuchen- Stieleichenwald
53	Friedeholz	NLF	Ahlhorn	1974	14,3	3	Geschiebelehm	Hainbuchen- Stieleichenwald
94	Bohldamm	NLF	Göhrde	1998	84,8	2	Niedermoor	Hainbuchen- Stieleichenwald
26	Landwehr	NLF	Göhrde	1972	101,4	1	Talsande	Hainbuchen- Stieleichenwald
802	Goldbachs- und Ziebachsrück	Land Hessen	Bad Hersfeld und Roten- burg	1988	31,3	1	Buntsandstein	Hainsimsen- Buchenwald
803	Schönbuche	Land Hessen	Fulda	1988	27,9	1	Buntsandstein	Hainsimsen- Buchenwald
829	Alsberger Hang	Land Hessen	Schlüchtern	1997	117,9	1	Buntsandstein	Hainsimsen- Buchenwald
824	Eichberg	Land Hessen	Bad Hersfeld	1993	25,8	1	Buntsandstein	Hainsimsen- Buchenwald
823	Hohehardt und Geiershöh/Rothe- buche	Land Hessen	Burgwald	1988	140,2	1	Buntsandstein	Hainsimsen- Buchenwald
801	Niestehänge	Land Hessen	Hessisch Lichtenau	1988	68,7	1	Buntsandstein	Hainsimsen- Buchenwald
815	Schloßberg	Land Hessen	Rotenburg	1988	13,2	1	Buntsandstein	Hainsimsen- Buchenwald
827	Weserhänge	Land Hessen	Reinhards- hagen	1997	80,0	1	Buntsandstein	Hainsimsen- Buchenwald
826	Hundsrück	Land Hessen	Kirchhain	1993	20,7	1	Löss	Hainsimsen- Buchenwald
822	Locheiche	Land Hessen	NP Keller- wald	1988	34,8	1	Schiefer, Grauwacke	Hainsimsen- Buchenwald
818	Wispertal	Land Hessen	Rüdesheim	1993	21,1	1	Schiefer, Grauwacke	Hainsimsen- Buchenwald
817	Zackenbruch	Land Hessen	Herborn	1996	18,5	1	Schiefer, Grauwacke	Hainsimsen- Buchenwald
607	Schieferberg	Land Sachsen- Anhalt	Oberharz	2000	43,0	1	Tonschiefer	Hainsimsen- Buchenwald
809	Hasenblick	Land Hessen	Frankenberg	1988	46,0	1	Tonschiefer, Grauwacke	Hainsimsen- Buchenwald

Nr.	Name	Eigentümer	Forstamt	Jahr der Auswei- sung	Fläche (Hektar)	Intensitäts- stufe	Geologie, Standort	Natürliche Waldgesellschaft
74	Butterberg	NLF	Wolfenbüttel	1993	59,7	1	Decksand, -lehm über Ton	Hainsimsen- Buchenwald
19	Stöberhai	NLF	Lauterberg	1972	14,6	1	Diabas, Grauwacke, Kieselschiefer	Hainsimsen- Buchenwald
88	Eckerhang	NLF	NP Harz	1990	17,8	3	Gabbro	Hainsimsen- Buchenwald
106	Mittelberg	NLF	NP Harz	1996	123,7	2	Grauwacke	Hainsimsen- Buchenwald
105	Mühlenberg	NLF	NP Harz	1996	254,5	2	Grauwacke	Hainsimsen- Buchenwald
21	Hahnenklee- klippen	NLF	NP Harz	1972	29,6	3	Grauwacke, Ton- schiefer	Hainsimsen- Buchenwald
91	Katzenbau	NLF	Grünenplan	1989	109,0	1	Hilssandstein, Flammenmergel	Hainsimsen- Buchenwald
13	Burckhardt	NLF	Dassel	1969	17,0	2	mittlerer Buntsand- stein	Hainsimsen- Buchenwald
112	Weser-Steilhänge	NLF	Neuhaus	1997	90,8	3	Mittlerer Buntsand- stein	Hainsimsen- Buchenwald
87	Dreyberg	NLF	Dassel	1994	85,4	2	Mittlerer Buntsand- stein, Löss	Hainsimsen- Buchenwald
44	Limker Strang	NLF	Dassel	1972	20,5	1	Mittlerer Buntsand- stein, Löss	Hainsimsen- Buchenwald
86	Totenberg	NLF	Münden	1989	87,0	2	Mittlerer Buntsand- stein, Löss	Hainsimsen- Buchenwald
41	Vogelherd	NLF	Neuhaus	1972	10,8	2	Mittlerer Buntsand- stein, Löss	Hainsimsen- Buchenwald
89	Winterlieth	NLF	Dassel	1994	98,6	1	Mittlerer Buntsand- stein, Löss	Hainsimsen- Buchenwald
110	Steinbrink	NLF	Saupark	1997	40,9	2	Wealden-Sandstein	Hainsimsen- Buchenwald
116	Junkerwerder	NLF	Göhrde	2000	7,0	3	Aue	Hartholzaue
29	Schlenke	NLF	Rotenburg	1972	40,8	1	Aue	Hartholzaue
201	Hainholz	Forstgenossen- schaft Schwiegers- hausen	Rein- hausen	2004	54,7	1	Gipskarst und Löss	Kalk-Buchenwald
134	Brambosteler Moor	Privat		1988	11,9	3	Niedermoor	Kiefern-Moorbirken- bruchwald
43	Grasborner Bruch	NLF	Dassel	1972	10,8	3	Quellmoor	Montanes Erlenbruch
138	Hagental	NLF	Grünenplan	1989	3,2	3	Quellmoor	Montanes Erlenbruch
34	Bornbruchsmoor	NLF	Unterlüß	1972	11,0	3	Moor (Übergangs- moor), arme Sande	Moorbirken-Kiefern- bruchwald
150	Kleines Giebel- moor	NLF	Wolfenbüttel	2002	38,4	3	Niedermoor	Moorbirken-Kiefern- bruchwald
39	Sonnenkopf	NLF	NP Harz	1972	33,1	1	Kieselschiefer	Obermontaner Buchen-Fichtenwald
821	Bruchköbel	Land Hessen	Hanau-Wolf- gang	1988	7,7	1	Pleistozän	Stieleichen- Hainbuchenwald
825	Kinzigaue	Land Hessen	Hanau-Wolf- gang	1993	18,1	1	Holozän	Stieleichen-Hain- buchenwald/Erlen- Ulmen-Hartholz- auenwald
830	Jossa-Aue bei Mernes	Land Hessen	Jossgrund	1997	9,5	1	Holozän	Sukzessionsfläche (Auenwald)
130	Barenberg	NLF	Ahlhorn	1997	10,4	3	Binnendünen	trockener Birken- Kiefern-Eichen- mischwald
98	Kistenberg	NLF	Ahlhorn	1997	17,8	2	Sand	trockener Birken- Kiefern-Eichen- mischwald

Nr.	Name	Eigentümer	Forstamt	Jahr der Auswei- sung	Fläche (Hektar)	Intensitätsstufe	Geologie, Standort	Natürliche Waldgesellschaft
806	Niddahänge öst- lich Rudingshain	Land Hessen	Schotten	1988	42,0	1	Basalt	Waldgersten- und Waldmeister-Bu- chenwald; Schlucht- und Blockwald
831	Langenstüttig	Land Hessen	Hofbieber	1997	30,3	1	Basalt	Waldgersten- Buchenwald
828	Stirnberg	Land Hessen	Hofbieber	1997	71,1	1	Basalt	Waldgersten- Buchenwald
608	Uftrunger Seeberge	Land Sachsen- Anhalt	Süd	2000	71,0	1	Kalkstein und Decklöss	Waldgersten- Buchenwald
612	Troglodenhau	Land Sachsen- Anhalt	Ostharz	2001	41,0	1	kräftiger Lehm	Waldgersten- Buchenwald
808	Hohestein	Land Hessen	Wehretal	1989	26,7	1	Muschelkalk	Waldgersten- Buchenwald
55	Rieseberg	NLF	Wolfenbüttel	1974	19,0	2	Geschiebelehm	Waldgersten- Buchenwald
49	Haringer Berg	NLF	Seesen	1972	18,8	2	Kalk	Waldgersten- Buchenwald
85	Heinsener Klippen	NLF	Neuhaus	1986	63,0	3	Kalk	Waldgersten- Buchenwald
51	Hohenstein	NLF	Oldendorf	1972	58,9	3	Kalk	Waldgersten- Buchenwald
140	Luhdener Klippen	NLF	Oldendorf	1998	5,8	3	Kalk	Waldgersten- Buchenwald
83	Saubrink/ Oberberg	NLF	Grünenplan	1986	245,0	2	Kalk	Waldgersten- Buchenwald
104	Pferdekrippe	NLF	Rein- hausen	1989	18,1	3	Kalk	Waldgersten- Buchenwald
139	Egge (Schaumburg)	NLF	Oldendorf	1998	37,3	3	Kalk	Waldgersten- Buchenwald
92	Fahrenberg	NLF	Grünenplan	1989	26,1	3	Kalk, Flammenmergel	Waldgersten- Buchenwald
60	Meinsberg	NLF	Saupark	1974	65,1	1	Kalk, Löss	Waldgersten- Buchenwald
61	Schrabstein	NLF	Oldendorf	1974	22,4	3	Kalk, trocken	Waldgersten- Buchenwald
97	Kuxberg	NLF	Wolfenbüttel	1997	55,4	2	Kalk, Löss	Waldgersten- Buchenwald
84	Mittlere Ith	NLF	Grünenplan	1990	13,7	2	Kalk, Löss	Waldgersten- Buchenwald
14	Hünstollen	NLF	Rein- hausen	1972	56,2	1	Muschelkalk, Röt	Waldgersten- Buchenwald
52	Fuchslöcher	NLF	Rein- hausen	1974	26,9	2	Röt, Kalkschollen	Waldgersten- Buchenwald
807	Ruine Reichen- bach	Land Hessen	Hessisch Lichtenau	1988	30,8	1	Muschelkalk	Waldgersten- Buchenwald, Seg- gen-Buchenwald
813	Kreuzberg	Land Hessen	Weilburg	1989	48,3	1	Basalt	Waldmeister- Buchenwald
805	Meißner	Land Hessen	Hessisch Lichtenau	1988	42,8	1	Basalt	Waldmeister- Buchenwald
804	Wattenberg und Hundsberg	Land Hessen	Wolfhagen	1988	42,1	1	Basalt	Waldmeister- Buchenwald
812	Weiherskopf	Land Hessen	Schlüchtern	1989	52,0	1	Basalt	Waldmeister- Buchenwald
610	Kahler Berg	Land Sachsen- Anhalt	Süd	2001	51,0	1	Buntsandstein	Waldmeister- Buchenwald
602	Nievoldhagen	Land Sachsen- Anhalt	Altmark	1999	44,2	1	Buntsandstein	Waldmeister- Buchenwald
814	Kniebrecht	Land Hessen	Darmstadt	1989	30,1	1	Jungpleistozän	Waldmeister- Buchenwald
12	Großer Freeden	NLF	Ankum	1972	41,3	2	Kalk	Waldmeister- Buchenwald

Nr.	Name	Eigentümer	Forstamt	Jahr der Auswei- sung	Fläche (Hektar)	Intensitäts- stufe	Geologie, Standort	Natürliche Waldgesellschaft
810	Waldgebiet öst- lich Oppershofen	Land Hessen	Nidda	1988	21,3	1	Löss	Waldmeister- Buchenwald
17	Großer Stauffen- berg	NLF	Lauterberg	1972	49,7	1	Diabas, Tonschiefer	Waldmeister- Buchenwald
99	Urwald Hasbruch	NLF	Neuenburg	1974	38,9	1	Geschiebelehm	Waldmeister- Buchenwald
47	Oderhang	NLF	Lauterberg	1972	16,6	2	Grauwacke	Waldmeister- Buchenwald
111	Lange Wande	NLF	Oldendorf	1997	34,0	2	Kalk, Löss	Waldmeister- Buchenwald
113	Bienenknick	NLF	Oldendorf	1998	17,6	2	Keuper	Waldmeister- Buchenwald
58	Lohn	NLF	Oerrel	1974	37,1	1	Sandlöss über Ge- schiebelehm	Waldmeister- Buchenwald
46	Königsbuche	NLF	Reinhausen	1972	28,0	1	unterer Buntsand- stein, Löss	Waldmeister- Buchenwald
	Gesamtfläche							

#### Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten

#### Bek. d. ML v. 12. 1. 2011 - 103-12256/4-32 -

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz ist der Albers Wettannahmen GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Norman Albers, bis zum 31. 12. 2011 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, jeweils in

Kurt-Schumacher-Straße 22-24, 30159 Hannover,

sowie in den Nebenstellen

Bankplatz 1, 38100 Braunschweig,

Dr. Heinrich-Jasper-Straße 28, 38667 Bad Harzburg,

Kaiserstraße 52, 31134 Hildesheim,

Bremerstraße 47, 27798 Hude,

sowie an Renntagen in den Nebenstellen auf den Rennbahnen Galopprennbahn Neue Bult,

Theodor-Heuss-Straße 41, 30853 Langenhagen, und

Rennbahn Bad Harzburg,

Rennbahnstraße 1, 38667 Bad Harzburg,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig sind folgende Personen als Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen bei der Albers Wettannahmen GmbH zugelassen worden:

Herr Meric Osman Evren, geb. am 3. 11. 1949,

Frau Dagmar Lege, geb. am 15. 8. 1956,

Herr Rainer Kurt Lepa, geb. am 27. 11. 1956,

Frau Rosalie Agnes Strehler, geb. am 29. 9. 1952,

Frau Ute Marherr, geb. am 20. 5. 1956,

Frau Monika Lindemann, geb. am 7. 8. 1963,

Herr Jens Fabricius, geb. am 17. 4. 1962,

Frau Viviane Wemjes, geb. am 28. 10. 1981,

Herr Rolf Mikus, geb. am 4. 8. 1948,

Herr Bernard Albers, geb. am 18. 9. 1970 sowie

Herr Thomas Klein, geb. am 14. 12. 1947.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 88

#### Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten

#### Bek. d. ML v. 12. 1. 2011 — 103-12256/4-63 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz ist der yoobet GmbH, vertreten durch Herrn Bernard Albers, bis zum 31. 12. 2011 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, jeweils in

Blumenauerstraße 5-7, 30449 Hannover,

sowie den Nebenstellen

Ferdinand-Wallbrecht-Straße 9, 30163 Hannover, und

Kurt-Schumacher-Straße 22-24, 30159 Hannover,

sowie an Renntagen in den Nebenstellen auf den Rennplätzen Galopprennbahn Neue Bult,

Theodor-Heuss-Straße 41, 30853 Langenhagen, und

Rennbahn Bad Harzburg,

Rennbahnstraße 1, 38667 Bad Harzburg,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig sind

Herr Bernard Albers, geb. am 18. 9. 1970,

Frau Ute Marherr, geb. am 20. 5. 1956, sowie

Herr Meric Evren, geb. am 3. 11. 1949,

als Buchmachergehilfin und Buchmachergehilfe bei der voobet GmbH zugelassen worden.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 88

#### K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

#### Dienstrechtliche Befugnisse und Bewertung von Dienstposten und Arbeitsplätzen

RdErl. d. MU v. 10. 12. 2010 - 11-03000/1 -

#### - VORIS 20400 -

**Bezug:** a) Beschl. v. 14. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 742) - VORIS 20400 -

- b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 7. 2009 (Nds. MBL S. 742)
  - VORIS 20400 -
- c) RdErl. v. 15. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 66), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 40) VORIS 20400
- Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Zuständigkeit für die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse mit Wirkung vom 1. 1. 2011 übertragen auf
- 1.1 die Nationalparkverwaltung Harz, mit der Maßgabe, dass die Ausübung ausschließlich für die Beschäftigten erfolgt, für die der TV-L-Forst Anwendung findet,
- 1.2 die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ) und
- 1.3 den NLWKN.
- Zugleich wird den GAÄ, dem NLWKN und der Nationalparkverwaltung Harz die Befugnis übertragen, die Dienstposten und Arbeitsplätze, für die sie die dienstrechtlichen Befugnisse ausüben, zu bewerten.

Dabei ist die Bewertung höherwertiger Dienstposten grundsätzlich nur im Rahmen vorhandener und konkret absehbar verfügbarer Stellen vorzunehmen.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-und Naturschutz

die Nationalparkverwaltung Harz

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 89

#### Landeskirchenamt der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Escherode und Nieste (Kirchenkreis Münden)

#### Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 17. 1. 2011

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Escherode in Staufenberg und die Evangelisch-lutherische St.-Anna-Kirchengemeinde Nieste in Nieste (Kirchenkreis Münden) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen "Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste in Staufenberg". Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Escherode in Staufenberg und der Evangelisch-lutherischen St.-Anna-Kirchengemeinde Nieste in Nieste.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt.)

§ 3

Die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Escherode in Staufenberg und Evangelischlutherische St.-Anna-Kirchengemeinde Nieste in Nieste wird die einzige Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste in Staufenberg.

- (1) Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Escherode in Staufenberg und der Evangelisch-lutherischen St.-Anna-Kirchengemeinde Nieste in Nieste werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste in Staufenberg.
- (2) Scheidet in der Zeit bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so gilt für die Nachfolge Folgendes: Derjenige Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl, der in derselben Kirchengemeinde wie der ausgeschiedene Kirchenvorsteher zur Wahl gestanden hat, tritt in den Kirchenvorstand ein.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 89

#### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rückbau von Bahnanlagen im Bahnhof Lüneburg Süd)

Bek. d. NLStBV v. 11. 1. 2011 - 3317-30224/1 (OHE) -

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat bei der NLStBV die Genehmigung für den Rückbau von Bahnanlagen im Bahnhof Lüneburg Süd zwischen Bahn-km 0,000 und Bahn-km 0,970 auf der Strecke Lüneburg Süd-Soltau (Han) Süd beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 89

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Technische Sicherung der Bahnübergänge Grüner Jäger/ Waldstraße und Bürgermeister-Precht-Straße, Gemeinde Hassel)

> Bek. d. NLStBV v. 18. 1. 2011 — 3326-30244-22/10-VGH —

Die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH (VGH) hat bei der NLStBV die Plangenehmigung für die technische Sicherung der VGH-Bahnübergänge "Grüner Jäger/Waldstraße" und "Bürgermeister-Precht-Straße" in der Gemeinde Hassel (Weser) im Zuge der Strecke Hoya—Eystrup beantragt. Bei diesen Baumaßnahmen handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß  $\S$  3 c i. V. m.  $\S$  3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 89

#### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG; Umbau der Wehranlage vom Unterwasserbecken der Odertalsperre (Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim)

> Bek. d. NLWKN v. 22. 11. 2010 — GB VI-62505-Odertalsperre —

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim, hat für den Umbau der Wehranlage vom Unterwasserbecken der Odertalsperre einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 53 NWG gestellt.

Gemäß § 53 Abs. 1 NWG bedarf das Vorhaben einer Plangenehmigung, wenn nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 e UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 90

Feststellung gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG; Erweiterung der Sickerwasserreinigungsanlage Werk Tanne um ein Pufferbecken (IVG Management GmbH & Co. Liebenau IX-Objekt Clausthal-KG)

> Bek. d. NLWKN v. 26. 11. 2010 — GB VI-62014-939-001 —

Die IVG Management GmbH & Co. Liebenau IX-Objekt Clausthal-KG, vertreten durch die IVG Asset Management GmbH, hat für die Erweiterung ihrer Sickerwasserreinigungsanlage "Werk Tanne" um ein Pufferbecken einen Bauantrag gestellt.

Gemäß § 60 Abs. 3 WHG bedarf die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 e UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 90

#### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine und der Ihme (km 0,000 bis km 3,000) in der Region Hannover

Bek. d. NLWKN v. 26. 1. 2011 - 62023/2/27 -

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Leine und der Ihme (km 0,000 bis km 3,000) überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Pattensen, Laatzen, Hemmingen, Hannover, Garbsen, Seelze, Wunstorf und Neustadt am Rübenberge und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlagen 1 bis 5) im Maßstab 1:50 000 (TK 50 Blatt-Nummern L 3322, 3522, 3524, 3722, 3724 und 3924) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 11 bis 40) werden bei der

Region Hannover, Wilhelmstraße 1, 30169 Hannover.

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 90

Die Anlagen sind auf den Seiten 92—101 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wümmegrund GmbH & Co. KG, Otter)

> Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 1. 2011 — 4.1 LG000036400-23 —

Die Bioenergie Wümmegrund GmbH & Co. KG, Wümmegrund 2, 21259 Otter, hat mit Schreiben vom 8. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21259 Otter, Wümmegrund 2, Gemarkung Otter, Flur 7, Flurstück 1/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß  $\S$  3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 90

#### Berichtigung

#### Berichtigung

der Vfg. d. NLStBV über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 82 auf dem Gebiet der Stadt Langelsheim im Landkreis Goslar

Die Vfg. der NLStBV vom 23. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1191) wird wie folgt berichtigt:

- In Abschnitt I Nr. 2.1 wird die Angabe "E bis F: 250 m" durch die Angabe "E bis F: 108 m" ersetzt.
- 2. Abschnitt V wird wie folgt berichtigt
  - a) Im einleitenden Satzteil wird das Datum "1. 1. 2010" durch das Datum "1. 1. 2011" ersetzt.
  - b) Die Angabe "Betriebskilometer 7,193" wird durch die Angabe "Betriebskilometer 7,913" und die Angabe "Betriebskilometer 9,322" wird durch die Angabe "Betriebskilometer 9,341" ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 91

#### Stellenausschreibung

Der **Landkreis Emsland** stellt zum 1. 4. 2011 oder zum nächstmöglichen Termin

#### eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachbereich Jugend

der Kreisverwaltung am Kreissitz in Meppen ein.

Zu dem interessanten und verantwortungsvollen Aufgabengebiet gehören das gesamte Spektrum der gesetzlichen und freiwilligen Jugendhilfe und Jugendpflege, die Organisation einer modernen Familienhilfe sowie der allgemeine Sozialdienst und die Unterhaltsheranziehung. Der Fachbereich ist zurzeit in vier Abteilungen mit Präsenzen in den Außenstellen Aschendorf und Lingen untergliedert; die Personalstärke beträgt mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für diese Position wird eine aufgeschlossene und engagierte Persönlichkeit mit entsprechender beruflicher Erfahrung gesucht. Vorzugsweise kommt die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in Betracht, die oder der schon einige Jahre erfolgreich ein kommunales Jugendamt geleitet oder stellvertretend geleitet hat. Die geforderte berufliche Qualifikation kann aber auch in der nachgewiesenen Wahrnehmung anderer Aufgaben an verantwortlicher Stelle innerhalb der Kommunalverwaltung bestehen. Zusätzlich zu der beruflichen Qualifikation, der ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium zugrunde liegen sollte, wird ein kooperativer Führungsstil mit der Bereitschaft zur vertrauensvollen internen und externen Zusammenarbeit erwartet.

Bei Einstellung ist ggf. die Fortsetzung eines bestehenden Beamtenverhältnisses möglich. Die Stelle ist nach BesGr. A 14 ausgewiesen. Es ist aber auch eine Einstellung als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter nach dem TVöD und die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich. In diesem Fall wird zunächst ein Tarifentgelt nach EntgeltGr. 14 TVöD geboten.

Der Landkreis Emsland liegt im Nordwesten Deutschlands und hat mehr als 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Weitere Informationen über den Landkreis sowie zur Kreisverwaltung sind im Internet unter http://www.emsland.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Angaben über eventuelle ehrenamtliche Tätigkeiten werden **bis zum 17. 2. 2011** erbeten an den Landkreis Emsland, Fachbereich Personal, Postfach 15 62, 49705 Meppen.

- Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 91

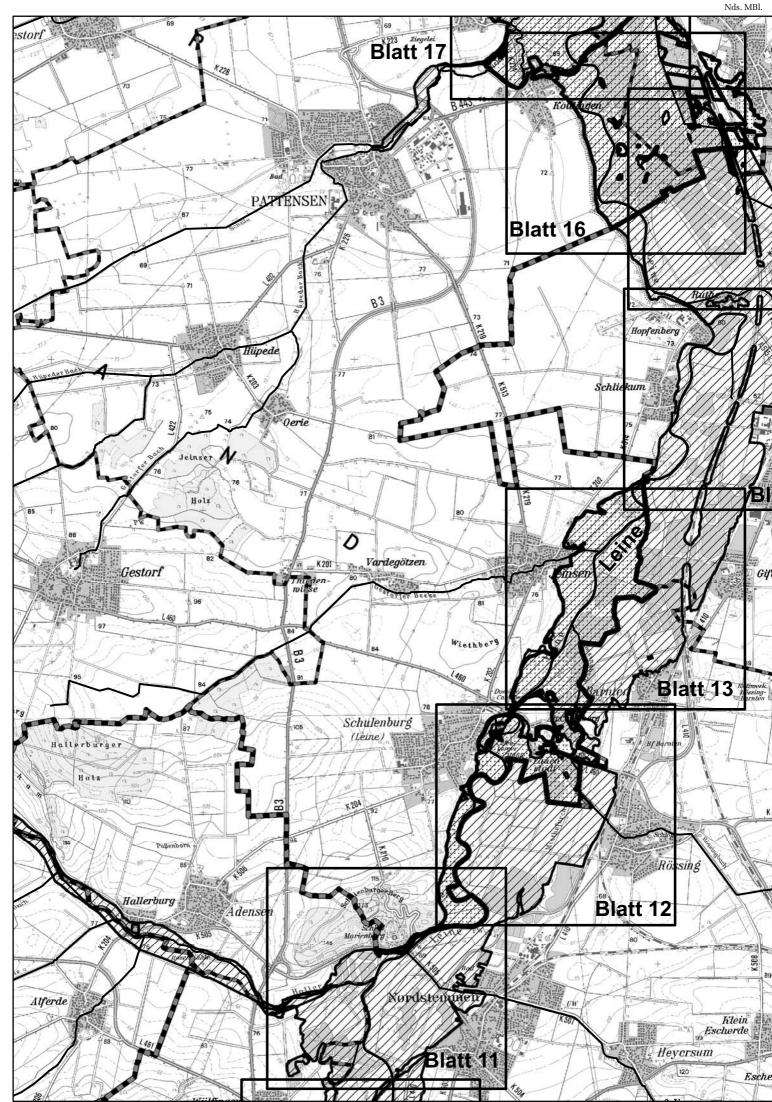
#### Neuerscheinung

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), Niedersächsische Landkreisordnung (NLO), Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes "Großraum Braunschweig", Gesetz über die Region Hannover, Kommentare, Texte, Loseblattsammlung, Gesamtwerk 3040 Seiten, 149,— EUR, 31. Nachlieferung, rd. 110 Seiten, ISBN 978-3-86115-769-4, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, Wiesbaden.

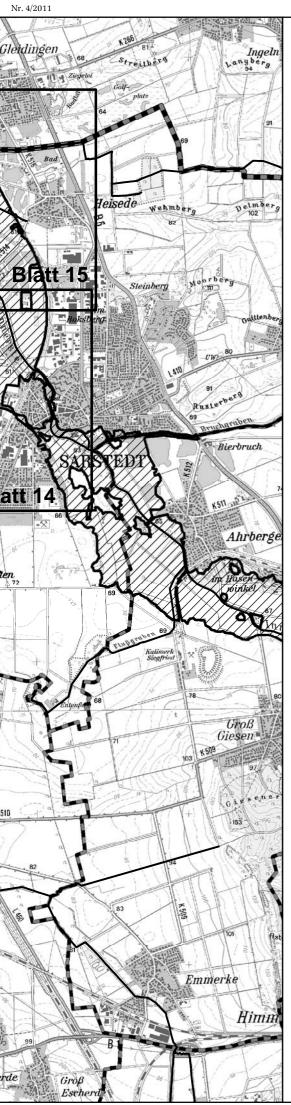
Die 31. Nachlieferung bringt das Werk auf den Stand November 2010. In bewährter Qualität überarbeitet bzw. neu erstellt wurden zunächst die Kommentierungen zu den §§ 45, 73, 100, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 116 a und 142 NGO. Der Schwerpunkt der Nachlieferung liegt also insoweit auf Vorschriften des Sechsten Teils Dritter Abschnitt der NGO über Unternehmen und Einrichtungen.

Erstmals werden mit der Nachlieferung die §§ 1, 2, 5 und 6 NKomZG kommentiert. Die diesbezügliche Einführung wurde überarbeitet und der Gesetzestext auf den aktuellen Stand gebracht. Die neuen Kommentierungen der §§ 1 und 2 NKomZG betreffen fast alle grundlegenden Fragen zur Anwendung dieses wegen seines notwendig hohen Abstraktionsniveaus mitunter "schwierigen" Gesetzes. § 2 NKomZG war zudem durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 191) wesentlich geändert worden.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 91



Anlage 1 (zu S. 90)





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Küstenund Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine und der Ihme (Ihme km 0,000 bis km 3,000) in der Region Hannover

## Übersichtskarte Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 26.01.2011 Az:62023/2/27

Legend	е
--------	---

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

#### **Nachrichtlich**

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

#### Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

3 Kilometer

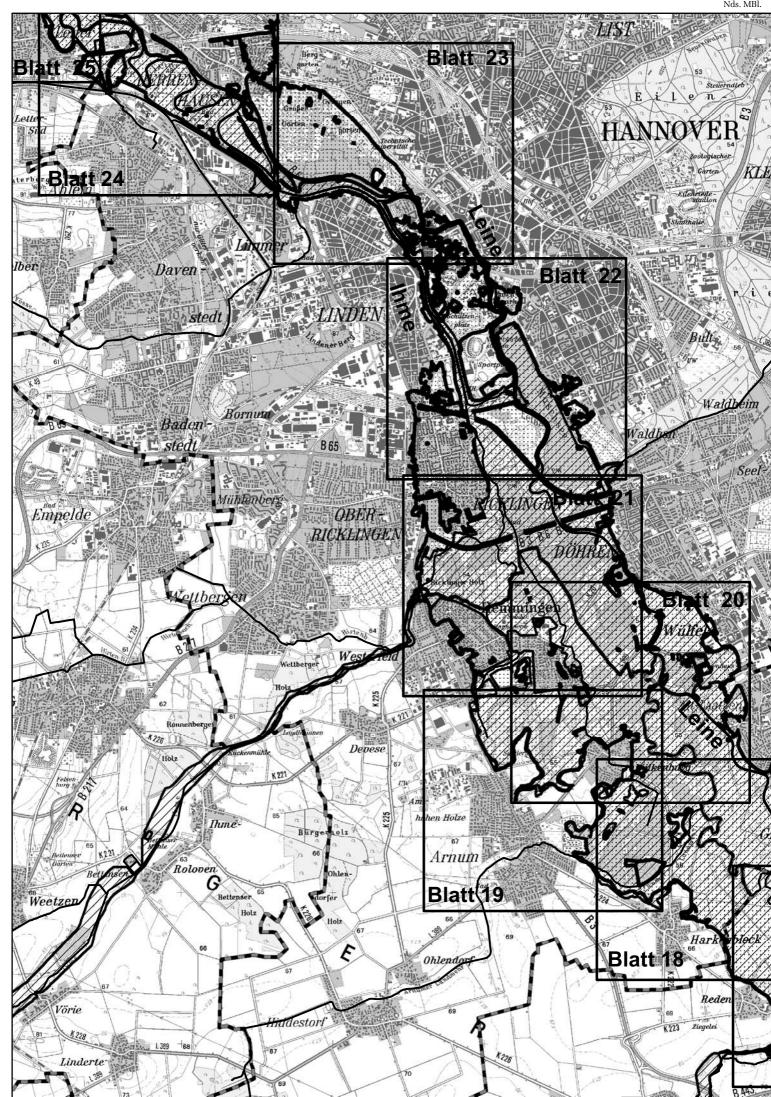


#### Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung







Nr 4/2011 Anlage 2 (zu S. 90)





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Küstenund Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine und der Ihme (Ihme km 0,000 bis km 3,000) in der Region Hannover

## Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 26.01.2011 Az:62023/2/27

00)
et
Ņ
1:50.000

#### Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung





Anlage 3 (zu S. 90)





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Küstenund Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine und der Ihme (Ihme km 0,000 bis km 3,000) in der Region Hannover

## Übersichtskarte Anlage 3

Bek. d. NLWKN v. 26.01.2011 Az:62023/2/27

_ege	nde								
	Blattschnitt	der vorläu	ıfigen Sicherung (M 1:50	000)					
······ (	Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)								
Nachi	richtlich								
/// F	- estgesetz	tes Überso	chwemmungsgebiet						
/erwa	ıltungsgre	enzen							
	_andkreisg	renze							
	Gemeinde	grenze		NI					
)	1	2	3 Kilometer						

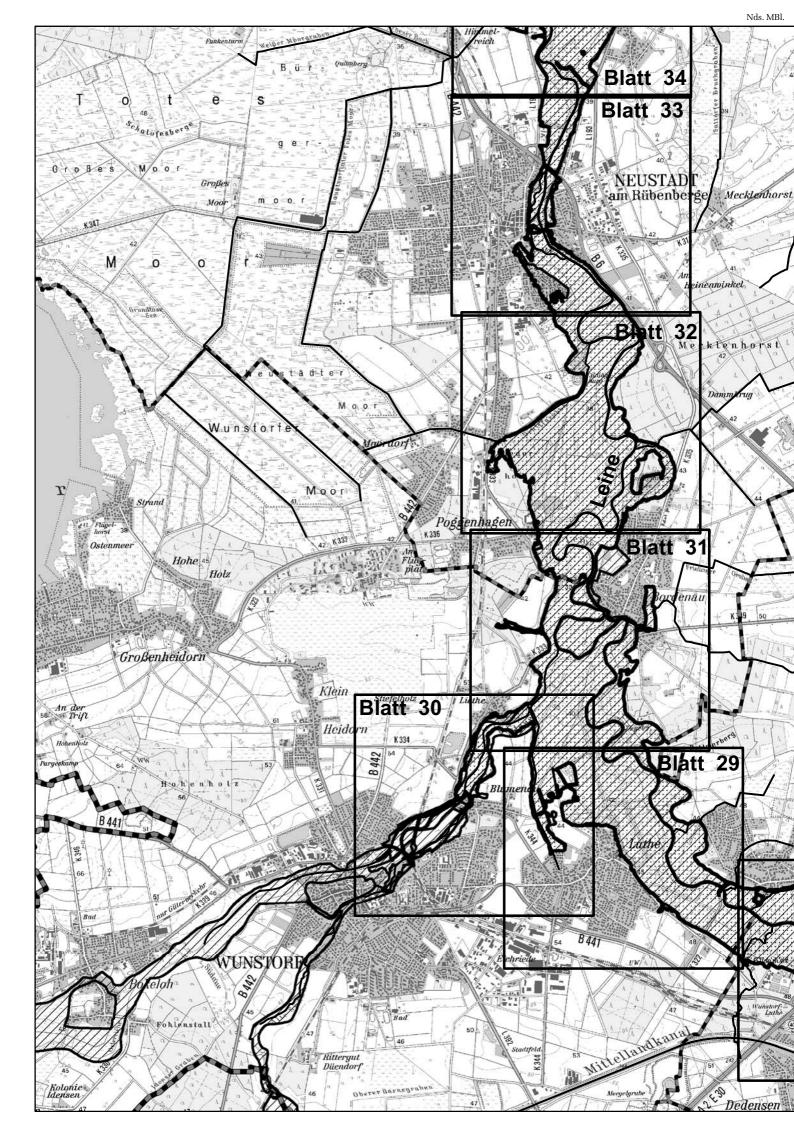
#### Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung





1:50.000



**Anlage 4** (zu S. 90)





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Küstenund Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine und der Ihme (Ihme km 0,000 bis km 3,000) in der Region Hannover

## Übersichtskarte Anlage 4

Bek. d. NLWKN v. 26.01.2011 Az:62023/2/27

Legende

<u> </u>
Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
Nachrichtlich
Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
Verwaltungsgrenzen
Landkreisgrenze
Gemeindegrenze
<b>,</b>



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

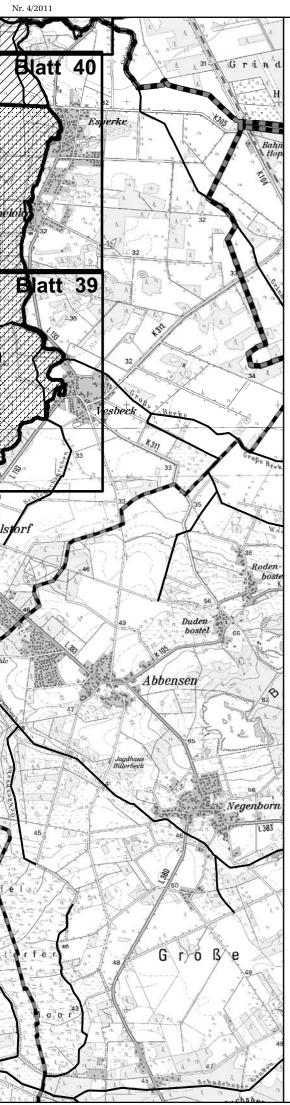


3 Kilometer



1:50.000

Anlage 5 (zu S. 90)





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Küstenund Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine und der Ihme (Ihme km 0,000 bis km 3,000) in der Region Hannover

## Übersichtskarte Anlage 5

Bek. d. NLWKN v. 26.01.2011 Az:62023/2/27

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5	000
Vorläufig gesichertes Überschwemmungsge (soweit nicht bereits festgesetzt)	biet
Nachrichtlich	
Festgesetztes Überschwemmungsgebiet	
Verwaltungsgrenzen	
Landkreisgrenze	
Gemeindegrenze	



Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

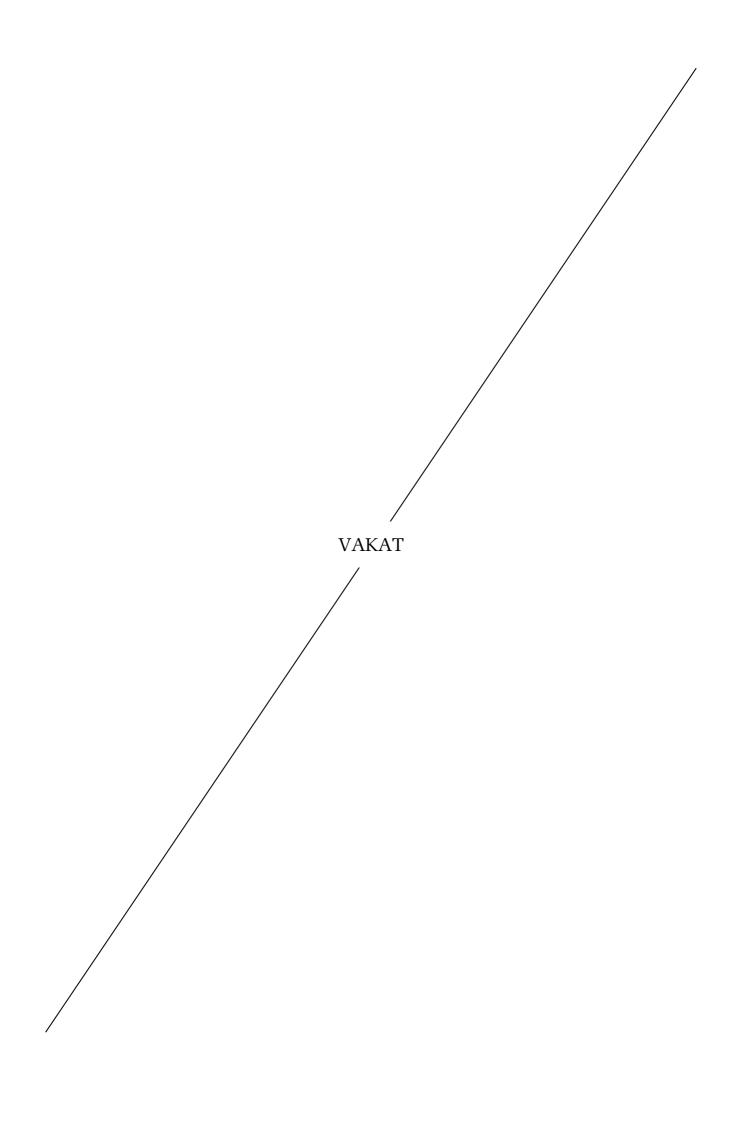


3 Kilometer



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



## Lieferbar ab April 2010

## Einbanddecke inklusive CD



### Zwanzig Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetzund Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



- → Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten
- → Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
  inklusive CD
  nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

